



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Flachglas;

**Erhöhung der Schmelzkapazität von 600 t/d auf 800 t/d
durch Errichtung einer neuen Schmelzwanne**

am Standort Thalheim

für die Firma

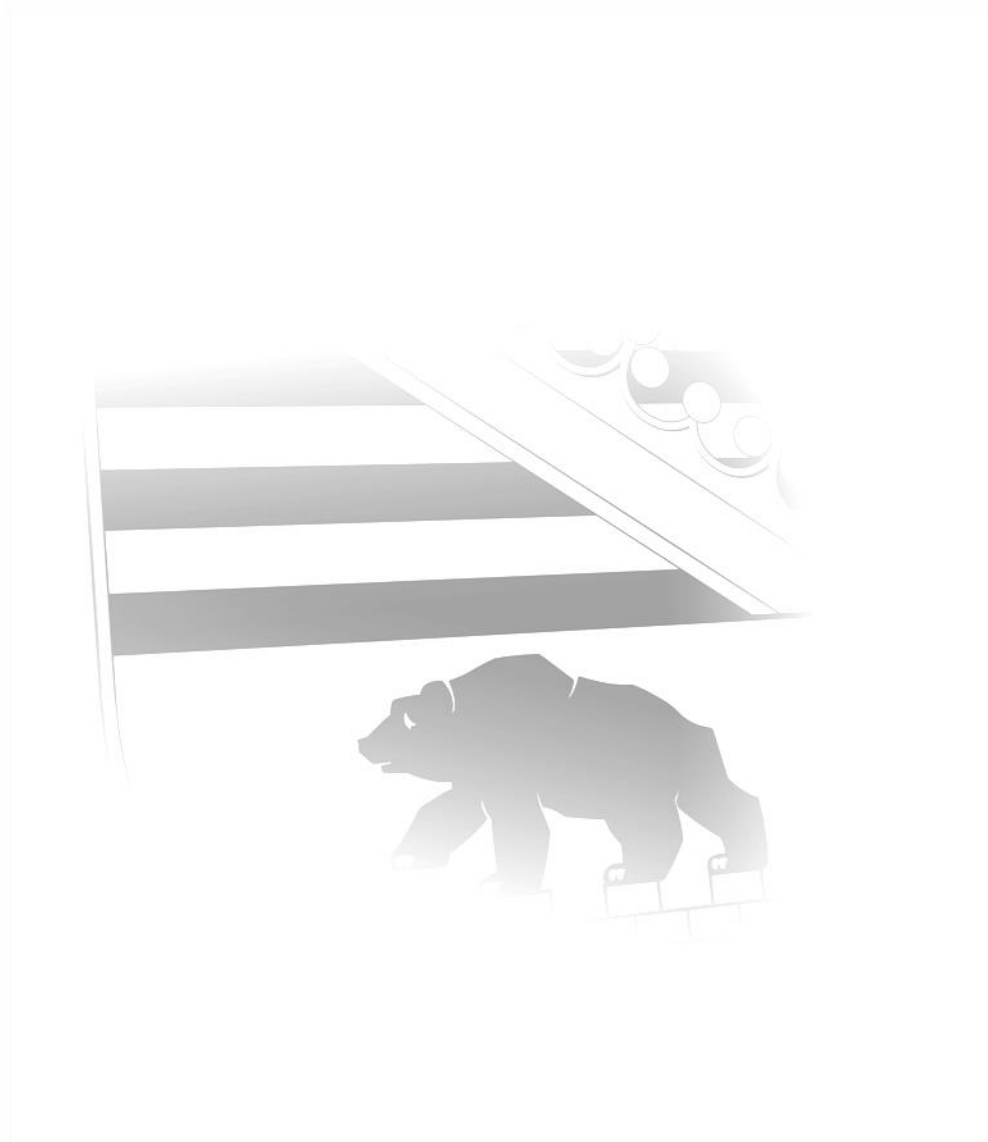
**GUARDIAN Flachglas GmbH
Guardianstr. 1
06766 Bitterfeld-Wolfen**

vom 20.12.2016
Az: **402.2.4-44008/16/13**
Anlagen-Nr. **D 1771**

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	4
II	Antragsunterlagen	5
III	Nebenbestimmungen	6
1	<i>Allgemeines</i>	6
2	<i>Baurecht</i>	6
3	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i>	7
4	<i>Luftreinhaltung</i>	7
5	<i>Lärmschutz</i>	14
6	<i>Arbeitsschutz</i>	15
7	<i>Bodenschutz und Abfallrecht</i>	17
8	<i>Betriebseinstellung</i>	17
IV	Begründung	18
1	<i>Antragsgegenstand</i>	18
2	<i>Genehmigungsverfahren</i>	20
2.1	<i>Öffentlichkeitsbeteiligung</i>	21
2.2	<i>Umweltverträglichkeitsprüfung</i>	21
3	<i>Entscheidung</i>	25
4	<i>Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen</i>	26
4.1	<i>Allgemeine Nebenbestimmungen</i>	26
4.2	<i>Planungsrecht</i>	26
4.3	<i>Baurecht</i>	28
4.4	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i>	29
4.5	<i>Luftreinhaltung</i>	29
4.6	<i>Lärmschutz</i>	32
4.7	<i>Störfallvorsorge</i>	33
4.8	<i>Arbeitsschutz</i>	34
4.9	<i>Gewässerschutz</i>	34
4.10	<i>Bodenschutz- und Abfallrecht</i>	35
4.11	<i>Naturschutz</i>	36
5	<i>Kosten</i>	36
6	<i>Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG</i>	36
V	Hinweise	37
1	<i>Allgemeines</i>	37
2	<i>Baurecht</i>	37
3	<i>Denkmalschutz/ Archäologie</i>	39
4	<i>Brand- und Katastrophenschutz</i>	40
5	<i>Luftreinhaltung</i>	40
6	<i>Treibhausimmissionshandel</i>	40
7	<i>Arbeitsschutz</i>	41
8	<i>Bodenschutz- und Abfallrecht</i>	42
9	<i>Zuständigkeiten</i>	43

VI Rechtsbehelfsbelehrung	44
ANLAGE 1 Antragsunterlagen	45
ANLAGE 2 Rechtsquellen	49



I Entscheidung

Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

- 1 Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 BImSchG i.V.m. Nr. 2.8.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

GUARDIAN Flachglas GmbH
Guardianstr. 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

vom 21.03.2016 sowie den Ergänzungen letztmalig vom 31.08.2016, unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden sowie unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Flachglas;
Erhöhung der Schmelzkapazität von 600 t/d auf 800 t/d
durch Errichtung einer neuen Schmelzwanne,

bestehend aus folgenden/ **zu ändernden** Betriebseinheiten (BE):

- **BE 1 Rohstofflager und Gemengehaus**
 - *Erneuerung der mechanischen und elektrischen Komponenten (Steuerung) zur Rohstoffannahme, -aufbereitung und zum Rohstofftransport,*
 - *Einbau von zwei neuen Mixchern,*
- **BE 2 Wannofen (Glasschmelzofen)**
 - *Abriss des alten Ofens und Errichtung eines neuen Glasschmelzofens,*
 - *Anhebung des gesamten Working End (Arbeitsende des Schmelzofens) um ca. 125 mm,*
 - *Erneuerung der Gasleitung, der internen Gasstation und der Einlegemaschinen,*
 - *Erneuerung der beiden Regenerativkammern an den Ofenseiten,*
 - *Erweiterung des Stahlbaus für den Ofen,*
 - *Erweiterung des Gebäudes,*
 - *Erneuerung mechanischer und elektrischer Komponenten (Steuerung),*
 - *Reparatur des Schornsteins (Sanierung des obersten Kranzes),*
 - *Erneuerung des Ofendachs (Trichter),*
- **BE 3 Flachglasanlage/ Floatanlage (Zinnbad)**
 - *Erneuerung der Zinnbadkonstruktion,*
 - *Austausch von hitzebeständigem Material,*
 - *Erneuerung und Erweiterung der elektrischen Heizelemente,*
 - *Erneuerung der Rohrleitungen für Stickstoff, Wasserstoff und Schwefeldioxid,*
 - *Erneuerung mechanischer und elektrischer Komponenten (Steuerung),*
- **BE 4 Kühlstraße**
 - *Erneuerung der Rollen, Antriebe und Lüfter,*
 - *Erweiterung der Kühlstraße um ca. 21 m und komplette Neukonfiguration,*
 - *Erneuerung mechanischer und elektrischer Komponenten (Steuerung),*

- **BE 5 Glaszuschnitt**
 - *Erneuerung der Glasschneideanlage und Glasstapler,*
 - *Neuinstallation von zwei Jumbostaplern,*
 - *Erneuerung mechanischer und elektrischer Komponenten (Steuerung),*
 - *Verschiebung der Hauptlinie um ca. 24 m in Glasflussrichtung bis zum Brecher in der Mitte der Linie,*
- BE 6 Verladung und Produktlager,
- BE 7 Vakuum- Beschichtungsanlage,
- **BE 8 Abgasreinigungsanlage (E- Filter, DeNO_x- Anlage)**
 - *Überarbeitung E- Filter (Anbau eines weiteren Abscheidefeldes),*
 - *Erneuerung mechanischer und elektrischer Komponenten (Steuerung),*
- **BE 9 Bruchglasaufbereitung**
 - *Erneuerung der Brecher, Förderbandanlagen und der Steuerung,*
- **BE 10 Versorgungseinrichtungen**
 - *Erneuerung der Pumpen, Rohrleitungen und Armaturen sowie der mechanischen und elektrischen Komponenten für die Kühlkreisläufe,*
 - *Erneuerung der Steuerung der Notstromgeneratoren,*
 - *Erneuerung von Leistungsschaltern und dessen Komponenten,*
- BE 11 Verbundsicherheitsglasanlage,

auf den Grundstücken in 06766 Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim

Gemarkung: Thalheim,

Flur: 2, Flurstücke: 38/23, 39/9, 66/3, 67/4, 67/7, 68/7, 69/76, 69/79, 69/82, 69/85, 69/88, 102, 107,

Flur: 3, Flurstücke: 17/3, 22/3

erteilt.

- 2 Mit der Genehmigung wird gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 71 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) erteilt.
- 3 Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen im Abschnitt III dieses Bescheides gebunden.
- 4 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 31.12.2019 die geänderte Anlage zur Herstellung von Flachglas in Betrieb genommen wurde.
- 5 Die Kosten des Verfahrens trägt die GUARDIAN Flachglas GmbH.

II Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III Nebenbestimmungen

1 **Allgemeines**

- 1.1 Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Anlage zur Herstellung von Flachglas am Standort Thalheim behalten insoweit ihre Gültigkeit, als sie zwischenzeitlich nicht geändert oder aufgehoben wurden oder im Folgenden keine Änderungen getroffen werden.
- 1.2 Die Anlage zur Herstellung von Flachglas ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 genannten Unterlagen zu ändern und zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- 1.3 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und den Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.4 Vor Baubeginn ist der Umfang der Untersuchungen im Rahmen der Erstellung des Berichts über den Ausgangszustand mit der zuständigen Bodenschutz- und der zuständigen Wasserbehörde abzuklären.
- 1.5 Die Aufnahme des Betriebes der geänderten Anlage ist den Überwachungsbehörden mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
Es ist sicherzustellen, dass durch die Behörde zum Zwecke einer wirksamen Kontrolle der Umsetzung des Bescheides, Fotos, die im Zusammenhang mit den Regelungen des Bescheides stehen, zur internen Verwendung angefertigt werden können.
- 1.6 Über Betriebsanweisungen sind geeignete Maßnahmen zum Umgang bei von den normalen Betriebsbedingungen abweichenden Bedingungen, wie
- das An- und Abfahren der Anlage,
 - Störungen,
 - das kurzzeitige Abfahren der Anlage sowie
 - das unbeabsichtigte Austreten von Stoffen
- festzulegen.
Das Personal ist darüber regelmäßig und nachweislich zu unterweisen.

2 **Baurecht**

- 2.1 Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sind folgende Unterlagen vorzulegen:
- Benennung des bestellten Bauleiters/ Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde,
 - Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und der Höhenlage der Anlage.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 2.10)

- 2.2 Die Bauausführung hat entsprechend des bauaufsichtlich geprüften Standsicherheitsnachweises und unter Beachtung der sich aus dem Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung ergebenden Anforderungen zu erfolgen.
- 2.3 Die Prüfberichte Nr. 16 / B121-01 vom 21.09.2016 und Nr. 16 / B121-02 vom 13.10.2016 des Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Herr Dipl.-Ing. Burkhard Borchert, bilden mit den geprüften Antragsunterlagen und den Prüfbemerkungen die Grundlage für die Bauausführung und sind bei der Bauausführung zu beachten.
- 2.4 Baubeginn, Abnahmetermine einzelner Bauteile (z.B. Schalung, Bewehrung, Betonage, Montage) und Bauzustände, sowie die beabsichtigte Nutzungsaufnahme sind dem Prüfsachverständigen rechtzeitig anzuzeigen.
(siehe auch unter Hinweis V Nr. 2.7)

3 Brand- und Katastrophenschutz

- 3.1 Die Bauausführung hat entsprechend des bauaufsichtlich geprüften Brandschutznachweises und unter Beachtung der sich aus dem Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung ergebenden Anforderungen zu erfolgen.
- 3.2 Der Prüfbericht Nr.16 / B120-01 vom 27.09.2016 des Prüfsachverständigen für Brandschutz, Dipl.-Ing. Burkhard Borchert, bildet mit den geprüften Antragsunterlagen und den Prüfbemerkungen die Grundlage für die Bauausführung und ist zu beachten.
- 3.3 Baubeginn, Abnahmetermine einzelner Bauteile oder Bauzustände, sowie die beabsichtigte Nutzungsaufnahme sind dem Prüfsachverständigen rechtzeitig anzuzeigen.
(siehe auch unter Hinweis V Nr. 4.1)
- 3.4 Der überarbeitete Feuerwehrplan ist spätestens sechs Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage 6fach als Papierexemplar und 1fach in digitaler Form (im pdf-Format als CD oder per E-Mail) an die zuständige Brand- und Katastrophenschutzbehörde zu übergeben.

4 Luftreinhaltung

- 4.1 Allgemeine Anforderungen
- 4.1.1 Die nachträgliche Anordnung vom 26. Januar 2015 (Az.: 402.10.5-44211/D1771/260115) ist mit Errichtung des neuen Ofens gegenstandslos.
- 4.1.2 Der Betrieb der Anlage ohne wirksame Abgasreinigungen ist grundsätzlich unzulässig. Ausgenommen sind lediglich die Zeiten, in denen notwendige Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten durchzuführen sind. Die Ausfallzeiten aller Abgasreinigungsanlagen sind zu minimieren. Die Ausfallzeit des Elektrofilters soll innerhalb eines Jahres 240 Stunden nicht überschreiten.

Der Ausfall des Elektrofilters ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Ausfallzeiten über die o.a. Zeiten hinaus sind zusätzlich gesondert zu begründen. Sämtliche Ausfallzeiten sind betriebsintern zu dokumentieren.

Die Sicherstellung einer hohen Wirksam- und Verfügbarkeit aller derartigen Anlagenteile hat durch regelmäßige Betriebskontrollen, Messung der jeweils maßgeblichen Betriebsgrößen (z.B. Druckdifferenz, Temperatur, Stromaufnahme) zu erfolgen.

4.1.3 Die Notstromdieselaggregate dürfen nur bei Ausfall der Stromversorgung, bei unvorhersehbarem und plötzlichem Elektroenergiebedarf sowie zu regelmäßigen Funktionsprüfungen in Betrieb genommen werden.

Als Brennstoff ist ausschließlich Dieselkraftstoff gemäß den Anforderungen der Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen (10. BImSchV) zu verwenden.

Alle Laufzeiten der Aggregate sowie die Nachweise zum eingesetzten Brennstoff sind betriebsintern zu dokumentieren.

4.1.4 Für die Anlage sind Dokumente zu führen, in denen alle für den Betrieb wesentlichen Daten aufzuführen sind. Dies trifft insbesondere zu für:

- den Nachweis über die Art und Menge der in der Anlage eingesetzten Stoffe und Angaben zu Produktmengen,
- den Nachweis über den Verbleib der in der Anlage anfallenden Abfälle, erforderliche Messungen,
- die Kontrolle und die Wartung der Anlage und der eingesetzten Technik,
- Datum und Ergebnisse von Eigenkontrollen,
- die Ergebnisse von Prüfungen vor Inbetriebnahme nach Instandsetzungen oder Änderungen an der Anlage,
- besondere Vorkommnisse wie Störungen, Havarien, Brände, Unfälle und eingeleitete Maßnahmen.

4.1.5 Erforderliche Prüfungen an der Anlage dürfen nur durch nachweislich regelmäßig geschultes Personal durchgeführt werden.

4.1.6 Alle unter den Nebenbestimmungen III Nrn. 4.1.2 bis 4.1.5 genannten Dokumentationen und im Zuge von Wartungen/ Prüfungen erstellten Protokolle sind, bezogen auf den jeweils letzten Eintrag, drei Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

4.2 Emissionsbegrenzungen

4.2.1 **Emissionsquelle E1** (Glasschmelzofen)

4.2.1.1 Gesamtstaub

Die **staubförmigen Emissionen** im Abgas der Anlage dürfen die Massenkonzentration von **20 mg/m³** nicht überschreiten

4.2.1.2 Staubbörmige Einzelstoffe

4.2.1.2.1 Die Emissionen der nachstehend genannten Stoffe dürfen in Summe die Massenkonzentration von **1 mg/m³** nicht überschreiten:

- Arsen und seine Verbindungen, angegeben als **As**,
- Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als **Co**,
- Nickel und seine Verbindungen, angegeben als **Ni**,

- Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als **Cd**,
- Chrom_{VI} und seine Verbindungen, angegeben als **Cr_{VI}**,
- Selen und seine Verbindungen, angegeben als **Se**.

4.2.1.2.2 Die Emissionen der nachstehend genannten Stoffe dürfen in Summe die Massenkonzentration von **5 mg/m³** nicht überschreiten:

- Arsen und seine Verbindungen, angegeben als **As**,
- Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als **Co**,
- Nickel und seine Verbindungen, angegeben als **Ni**,
- Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als **Cd**,
- Chrom_{VI} und seine Verbindungen, angegeben als **Cr_{VI}**,
- Chrom_{III} und seine Verbindungen, angegeben als **Cr_{III}**,
- Antimon und seine Verbindungen, angegeben als **Sb**,
- Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als **Cu**,
- Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als **V**,
- Zinn und seine Verbindungen, angegeben als **Sn**,
- Selen und seine Verbindungen, angegeben als **Se**,
- Mangan und seine Verbindungen, angegeben als **Mn**,
- Blei und seine Verbindungen, angegeben als **Pb**.

4.2.1.2.3 Die Emissionen an Selen und seine Verbindungen, angegeben als **Se**, dürfen die Massenkonzentration von **3 mg/m³** nicht überschreiten.

4.2.1.2.4 Zusätzlich zu den unter den Nebenbestimmungen III Nr. 4.2.1.2.1 und Nr. 4.2.1.2.2 genannten Anforderungen dürfen die Emissionen der nachstehend genannten Stoffe der Klasse II der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) in Summe die Massenkonzentration von **0,5 mg/m³** nicht überschreiten:

- Cobalt und seine Verbindungen, angegeben als **Co**,
- Nickel und seine Verbindungen, angegeben als **Ni**,
- Blei und seine Verbindungen, angegeben als **Pb**.

4.2.1.2.5 Zusätzlich zu den unter den Nebenbestimmungen III Nr. 4.2.1.2.1 und Nr. 4.2.1.2.2 genannten Anforderungen dürfen die Emissionen der nachstehend genannten Stoffe der Klasse III nach TA Luft in Summe die Massenkonzentration von **1 mg/m³** nicht überschreiten:

- Chrom und seine Verbindungen, angegeben als **Cr**,
- Antimon und seine Verbindungen, angegeben als **Sb**,
- Kupfer und seine Verbindungen, angegeben als **Cu**,
- Vanadium und seine Verbindungen, angegeben als **V**,
- Zinn und seine Verbindungen, angegeben als **Sn**,
- Fluoride leicht löslich (z.B. NaF), angegeben als **F**,
- Mangan und seine Verbindungen, angegeben als **Mn**.

4.2.1.2.6 Die Emissionen an Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als **Hg**, dürfen die Massenkonzentration von **0,03 mg/m³** nicht überschreiten.

4.2.1.2.7 Die Emissionen an Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als **Cd**, dürfen die Massenkonzentration im Abgas von **0,05 mg/m³** nicht überschreiten

4.2.1.3 Gasförmige anorganische Stoffe

4.2.1.3.1 Die Emissionen an anorganischen Chlorverbindungen, angegeben als **HCl**, dürfen die Massenkonzentration von **20 mg/m³** nicht überschreiten.

4.2.1.3.2 Die Emissionen an anorganischen Fluorverbindungen, angegeben als **HF**, dürfen die Massenkonzentration von **4 mg/m³** nicht überschreiten.

4.2.1.3.3 Die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als **NO₂**, dürfen die Massenkonzentration von **500 mg/m³** nicht überschreiten.

Soweit aus Gründen der Produktqualität eine Nitratläuterung erforderlich ist, dürfen die Emissionen an Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als **NO₂**, für die Zeit der Nitratläuterung die Massenkonzentration von **1,0 g/m³** nicht überschreiten.

Der Nitrateinsatz ist zu dokumentieren.

4.2.1.3.4 Die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als **SO₂**, dürfen die Massenkonzentration von **400 mg/m³** nicht überschreiten.

Bei nahstöchiometrischer Fahrweise zur primären NO_x-Minderung dürfen die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als **SO₂**, die Massenkonzentration von **700 mg/m³** nicht überschreiten:

- bei vollständiger Filterstaubrückführung,
- bei einem für die Glasqualität notwendigen Gehalt an Sulfat von mehr als 0,45 Massenprozent und
- der Nachweisführung über den
 - Sulfatgehalt im Gemenge,
 - Einsatz von Fremdscherben und
 - Einsatz von Natriumsulfat.

Die Nachweise zu den Betriebsbedingungen sind, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Das Konzept zur technischen, wartungs- und überwachungsmäßigen Ausführung der nahstöchiometrischen Fahrweise an der Anlage ist bis spätestens vier Wochen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage mit der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen.

4.2.1.3.5 Die Emissionen an **Ammoniak** dürfen die Massenkonzentration von **30 mg/m³** nicht überschreiten.

4.2.1.3.6 Die Emissionen an **Formaldehyd** dürfen den Massenstrom von **12,5 g/h** oder die Massenkonzentration von **5 g/m³** nicht überschreiten.

4.2.2 **Emissionsquelle E 16** (Floatanlage – Betriebseinheit 3)

Die Emissionen an Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als **SO₂**, dürfen die Massenkonzentration von **0,35 g/m³** nicht überschreiten.

- 4.2.3 **Emissionsquellen E 28.1 bis E 28.9** (Rohstofflager, Gemengehaus, neun Silos – Betriebseinheit 1),
Emissionsquellen E 27.2 bis E 27.3 (Bruchglasaufbereitung – Betriebseinheit 9) und
Emissionsquellen F-201 (Weißkalksilo) und **F-202** (Filterstaubsilo – Betriebseinheit 8)
Der Staubgehalt im Reingas für diese Emissionsquellen (Bunkeraufsatzfilter) darf **20 mg/m³** während der Befüllung nicht überschreiten.
- 4.2.4 **Emissionsquelle E 27.1** (Filter, zwei Scherbensilos – Betriebseinheit 9)
Die **staubförmigen Emissionen** im Abgas dürfen die Massenkonzentration von **20 mg/m³** nicht überschreiten.
- 4.3 Messungen
- 4.3.1 Diskontinuierliche Messungen
- 4.3.1.1 Zur Feststellung der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzungen sind an den Emissionsquellen E 1, E 16 und E 27.1 für die Abgasinhaltsstoffe, für die Emissionsbegrenzungen festgelegt wurden, Einzelmessungen und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren Messungen durch eine gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.
Die Schadstoffe, für die kontinuierliche Messauflagen festgelegt wurden, sind davon ausgenommen.
Hinsichtlich des Ablaufes der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung festgelegten Zeitraum auszugehen.
Ergeben die Erstmessungen der staubförmigen Einzelstoffe und der Emissionen an Formaldehyd an der Emissionsquelle E1, dass diese nicht oder nur geringfügig im Abgas enthalten sind, wird nach Beurteilung durch die zuständige Überwachungsbehörde unter der Bedingung auf die Durchführung der Wiederholungsmessungen verzichtet, dass die technologischen Bedingungen, insbesondere Verfahren, Art und Reinheit der Einsatzstoffe sowie die Funktion der Abgasreinigung, unverändert beibehalten werden.
Bei abweichenden Betriebsbedingungen sind Messungen jeweils in Abstimmung mit der zuständigen Überwachungsbehörde durchführen zu lassen.
- 4.3.1.2 Die Messungen zur Ermittlung der Emissionen sind so durchführen zu lassen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind.
- 4.3.1.3 Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der diesbezügliche Vorgaben in der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit – Messung von Emissionen aus stationären Quellen – Anforderung an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht“ (Ausgabe Januar 2008) berücksichtigt.
Der Messplan ist unter Mitteilung der vorgesehenen Messtermine rechtzeitig vor der Messdurchführung sowohl der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt vorzulegen.
- 4.3.1.4 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind nach Messverfahren und unter Einsatz von Messeinrichtungen durchführen zu lassen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen.

Die Nachweisgrenze der Messverfahren soll kleiner sein, als ein Zehntel der jeweils festgelegten Emissionsbegrenzungen. Messungen sollen unter Beachtung der im Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI-/ DIN- Handbuchs „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden.

Die Probenahmen sollen der VDI 2456 (Ausgabe November 2004), der DIN EN 15058 (Ausgabe September 2006) und der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entsprechen.

- 4.3.1.5 Es sind mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchführen zu lassen.

Die Messdauer beträgt jeweils mindestens 30 Minuten; aus den drei Einzelmessungen ist der Mittelwert zu bilden und gesondert auszuweisen.

- 4.3.1.6 Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung ermitteln zu lassen. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausgabe Februar 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben.

- 4.3.1.7 Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) entspricht.

Der Messbericht soll Angaben über das Ergebnis jeder Einzelmessung, das angewandte Messverfahren und die Betriebsbedingungen enthalten, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind.

(siehe auch unter Hinweis V Nr. 5.1 und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**)

- 4.3.1.8 Der Messbericht ist innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen und zusätzlich als druckfähige PDF- Datei an die folgende Mailadresse zu versenden:

poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de

- 4.3.1.9 Für die Bunkeraufsatzfilter der Quellen:

- E 28.1 bis E 28.9 (Rohstofflager, Gemengehaus, neun Silos – Betriebseinheit 1),
- E 27.2 und E 27.3 (Bruchglasaufbereitung – Betriebseinheit 9) sowie
- Bunkeraufsatzfilter (zwei Quellen – Betriebseinheit 8)

sind durch Sichtkontrollen an den Aufsatzfiltern während der Befüllung sowie regelmäßige Kontrollen auf z.B. Ablagerungen, Filterwiderstände, Dichtungen u. ä. durch regelmäßig geschultes Personal die Filterwirksamkeit zu kontrollieren und die Ergebnisse der Kontrollen zu dokumentieren.

Die Dokumentationen sind, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, mindestens drei Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Eine Begutachtung der Filter selbst ist jeweils in dem Jahr, in dem die dreijährlichen Wiederholungsmessungen durchgeführt werden, durch die jeweils beauftragte Messstelle durchführen zu lassen.

(siehe auch Hinweis V Nr. 5.3)

4.3.2 Kontinuierliche Messungen

4.3.2.1 Die Anlage ist an der Emissionsquelle E 1 reingasseitig mit Mess- und Auswerteeinrichtungen auszurüsten, die die zur Auswertung und Beurteilung der kontinuierlichen Messungen erforderlichen Betriebsparameter, insbesondere Abgastemperatur, Abgasvolumenstrom, Feuchtegehalt, Sauerstoffgehalt, jeweils einschließlich relevanter Statussignale, kontinuierlich ermitteln, registrieren und auswerten.

4.3.2.2 Für die kontinuierlichen Messungen sind geeignete Mess- und Auswerteeinrichtungen einzusetzen, die die Werte der nachstehend genannten Emissionen an der Emissionsquelle E 1 kontinuierlich ermitteln, registrieren und auswerten:

- Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als NO₂,
- Schwefeldioxid,
- Kohlenmonoxid, als Leitsubstanz zur Beurteilung des Ausbrandes beim Verbrennungsprozess ab einem Massenstrom von 5 kg/h,
- Staub.

4.3.2.3 Die kontinuierlich arbeitenden Messeinrichtungen sind mit geeigneten Emissionsrechner(n) zu koppeln, die eine Auswertung der notwendigen Rechenoperationen durchführen sowie auch die Häufigkeitsverteilungen ermitteln und aufzeichnen.

Über den ordnungsgemäßen Einbau und die Parametrisierung der kontinuierlichen Messeinrichtungen ist von einer bekanntgegebenen Messstelle eine Bescheinigung ausstellen zu lassen.

4.3.2.4 Aus den Messwerten ist für jede aufeinanderfolgende halbe Stunde der Mittelwert zu bilden. Die Halbstundenmittelwerte sind auf die festgelegten Bezugsgrößen zu normieren, in mindestens 20 Klassen zu klassieren und als Häufigkeitsverteilung zu speichern.

Die Ermittlung der Häufigkeitsverteilung hat am Beginn eines jeden Kalenderjahres neu zu beginnen.

Die Häufigkeitsverteilungen für das laufende Jahr müssen jederzeit ablesbar sein und einmal täglich aufgezeichnet werden.

Aus den Halbstundenmittelwerten ist für jeden Kalendertag der Tagesmittelwert, bezogen auf die tägliche Betriebszeit, zu bilden. Die Mindestbetriebszeit für die Mittelwertbildung beträgt sechs Stunden. Die Tagesmittelwerte sind als Häufigkeitsverteilung zu speichern.

Überschreitungen von Grenzwerten sind gesondert auszuweisen.

Die Übermittlung der Daten der kontinuierlichen Messung an die zuständige Überwachungsbehörde hat auf dem Wege der elektronischen Datenfernübertragung (EFÜ) über Internet spätestens mit dem ersten Glasziehen nach der Neuerrichtung des Ofens zu erfolgen.

4.3.2.5 Die Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen sind durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Kalibrierungen bekannt gegebene Stelle kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen.

Die Kalibrierung ist nach der Richtlinie VDI 3950 Blatt 1 (Ausgabe Dezember 1994) durchführen zu lassen. In besonderen Fällen, z.B. bei Chargenbetrieb, bei einer längeren Kalibrierzeit als einer halben Stunde oder anderen Mittelungszeiten, ist die Mittelungszeit entsprechend anzupassen.

- 4.3.2.6 Die Funktionsüberprüfung der Einrichtungen zur kontinuierlichen Feststellung der Emissionen ist jährlich wiederholen zu lassen.
Eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen ist sicherzustellen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist fünf Jahre bezogen auf den jeweils letzten Eintrag aufzubewahren.
- 4.3.2.7 Die Kalibrierung der Messeinrichtungen ist im Abstand von drei Jahren zu wiederholen.
- 4.3.2.8 Die Berichte über das Ergebnis der Kalibrierung und der Prüfung der Funktionsfähigkeit sind der für den Immissionsschutz zuständigen Behörde innerhalb von acht Wochen vorlegen zu lassen.
Die Messergebnisse sind fünf Jahre aufzubewahren.

5 **Lärmschutz**

- 5.1 Die geänderte Anlage ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik und unter Beachtung der im Schallgutachten der Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG vom 17.03.2016 genannten schalltechnischen Anforderungen zu betreiben.
- 5.2 Das Vorhaben ist so umzusetzen, dass tieffrequente Geräuschimmissionen vermieden werden.
- 5.3 Zur Feststellung der Einhaltung des am maßgeblichen Immissionsort IO5 *Wohnhaus Wolfener Straße 20* zur Nachtzeit zulässigen anlagenbezogenen Beurteilungspegels von 41 dB(A) sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, Schallpegelmessungen durch eine gemäß § 29 b BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.
- 5.3.1 Für die Ermittlung und Beurteilung der Geräuschimmissionen sind die Vorschriften des Abschnittes A.3 des Anhanges der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) anzuwenden.
Die Messungen müssen unter Vollastbedingungen des Anlagenbetriebs erfolgen.
- 5.3.2 Es ist nicht zulässig, die Stelle mit der Messung der Schalleistungspegel zu beauftragen, die bereits Prognosen oder Gutachten für die zu messende Anlage erstellt hat.
- 5.3.3 Vor Durchführung der Messungen ist ein Messplan zu erarbeiten, der mindestens 14 Tage vor dem Messtermin bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde und dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt einzureichen ist.
- 5.3.4 Über die Messdurchführung und die Messergebnisse ist ein Messbericht zu erstellen.
Der Messbericht ist spätestens acht Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
Der Messbericht muss Aussagen zu den Randbedingungen der Messungen, wie z.B. Wetterlage, Windrichtung und Windstärke, sowie zu kurzzeitig auftretenden Ge-

räuschspitzen und zu tieffrequenten Geräuschanteilen enthalten. Die Qualität der erzielten Messergebnisse ist einzuschätzen.

Darüber hinaus ist eine Ausfertigung des Messberichtes innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der messtechnischen Ermittlung als druckfähige PDF- Datei an folgende Mailadresse zu versenden:

poststelle@lau.mlu.sachsen-anhalt.de.

6 **Arbeitsschutz**

6.1 Arbeitsplätze im Baustellenbereich sind, wenn das Tageslicht nicht ausreicht, für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessen künstlich zu beleuchten. Als Mindestwerte für die Beleuchtungsstärken gelten die Vorgaben aus Tabelle 2 der Nr. 8 der Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) A3.4 – Beleuchtung.

Unterschreitet das einfallende Tageslicht auf der Baustelle eine Mindestbeleuchtungsstärke von 1 LUX, so ist eine Sicherheitsbeleuchtung vorzusehen.

(Nr. 8 der ASR A3.4 – Beleuchtung – und Nr. 7 der ASR A3.4/3 – Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme)

6.2 Arbeitsplätze und Verkehrswege im Baustellenbereich müssen nachfolgend genannten Anforderungen genügen:

- sichere Begeh- und Befahrbarkeit,
- bei Vorhandensein von Boden- und Wandöffnungen: Schutz der Beschäftigten gegen herabfallende Gegenstände,
- bei Absturzgefahr: Ausrüstung mit Einrichtungen zur Vermeidung von Absturz.

Verkehrswege im Baustellenbereich müssen so angelegt werden, dass die dort und in angrenzenden Bereichen beschäftigten Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden.

An Türen und Toren, Durchgängen, Fußgängerwegen und Treppenaustritten müssen Verkehrswege in ausreichendem Abstand vorbeiführen.

Für den kraftbetätigten Fahrzeugverkehr sind Regelungen und Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die verhindern, dass Personen gefährdet werden.

6.3 Der Aufbau von Stahlkonstruktionen darf nur unter Aufsicht einer befähigten Person durchgeführt werden.

6.4 Die Ausführung der Dacharbeiten ist nur unter Anwendung geeigneter Absturzsicherungen (z.B. Fanggerüst zur Gebäudeaußenkante und Auffangnetze ins Gebäudeinnere) durchzuführen.

(§ 12 Vorschrift der Berufsgenossenschaft BGV C22 – Bauarbeiten)

6.5 Die auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer müssen sich gegen Witterungseinflüsse geschützt umkleiden, waschen und wärmen können.

Für jeden regelmäßig auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten müssen eine Kleiderablage und ein abschließbares Fach vorhanden sein, damit persönliche Gegenstände unter Verschluss aufbewahrt werden können.

- 6.6 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist in einer Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.
- 6.7 Die Stetigförderer (z.B. Förderbänder, Becherwerke, Fallrutschen) müssen mit Schutzeinrichtungen ausgestattet sein, die den unbeabsichtigten Zugang zu beweglichen Teilen verhindern (z.B. die Sicherung der Einzugstellen an Antriebs-, Spann- und Umlenkrollen und an Tragrollen).
Die Schutzeinrichtungen müssen u.a. stabil gebaut sein und dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können.
- 6.8 Die Arbeits- bzw. Instandsetzungs- und Wartungsbereiche müssen entsprechend den vorzunehmenden Arbeiten ausreichend beleuchtet sein.
Des Weiteren sind Verkehrswege zu beleuchten, wenn das Tageslicht nicht ausreicht.
(ASR 41/3 – Künstliche Beleuchtung für Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien)
- 6.9 Für alle eingesetzten Arbeitsmittel sind Art, Umfang und Fristen der erforderlichen Prüfungen zu ermitteln und schriftlich zu dokumentieren.
Entsprechend den ermittelten Fristen sind die Arbeitsmittel durch hierzu befähigte Personen zu prüfen und die Prüfergebnisse aufzuzeichnen.
- 6.10 Anlagen, Geräte, Schutzsysteme und die dazugehörigen Verbindungsvorrichtungen in den explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn aus dem Explosionsschutzdokument hervorgeht, dass sie in diesen Bereich sicher verwendet werden können.
- 6.11 Arbeitsplätze und Verkehrswege, bei denen Absturzgefahren bestehen, oder die an Gefahrbereiche grenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrbereiche gelangen.
Die Umwehungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.
(siehe auch unter Hinweis V Nr. 7.4)
- 6.12 Die Beschäftigten haben zum Schutz vor Gehörschädigungen an allen Arbeitsplätzen (Radlader, Förderbänder), an denen 85 dB(A) oder mehr Lärm herrscht, die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Gehörschutzmittel zu benutzen.
Die Lärm Arbeitsplätze sind zu kennzeichnen.
- 6.13 Überwachungsbedürftige Anlagen sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der vorgesehenen Betriebsweise durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder durch eine befähigte Person auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich der Montage, der Installation, der Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion prüfen zu lassen.
Die Prüfbescheinigungen für überwachungsbedürftige Anlagen sind der zuständigen Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz als Kopie vorzulegen.
(siehe auch unter Hinweis V Nr. 7.6 und 7.7)
- 6.14 Bezüglich der vorgesehenen blitzschutztechnischen Maßnahmen (Potenzialausgleich) ist der Ableitwiderstand regelmäßig zu messen und zu dokumentieren.
- 6.15 Die Beschäftigten sind über die möglichen Explosionsgefahren und die entsprechend dem Explosionsschutzdokument festgelegten Schutzmaßnahmen zu unterweisen.
Die Unterweisungen sind in gewissen Zeitabständen zu wiederholen.
(§ 4 BGV A1 – Grundsätze der Prävention)

7 Bodenschutz und Abfallrecht

- 7.1 Um die Einstufung und die Gefährlichkeit der Abfälle zu bestimmen, sind entsprechende Untersuchungen zu den anfallenden Abfällen zu veranlassen.
Der Untersuchungsumfang der einzelnen Abfälle ist so festzulegen, dass die Gefährlichkeitsmerkmale des Abfalls erfasst und untersucht werden.
(siehe auch unter Hinweis V Nr. 8.2)
- 7.2 Der Beginn des Rückbaus ist der zuständigen Abfallbehörde mitzuteilen.
Zur Feststellung der Art und Höhe des Schadstoffgehalts in den Abfällen sind die Deklarationsanalysen der zuständigen Abfallbehörde vorzulegen.
Weiterhin ist vor dem Rückbau die schadlose Entsorgung der Abfälle in einer oder mehreren zugelassenen Anlagen durch Vorlage der verbindlichen Annahmeerklärungen der Entsorger der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen.
(siehe auch unter Hinweis V Nr. 8.4)
- 7.3 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zur Herstellung von Flachglas ist der Bericht über den Ausgangszustand der Genehmigungsbehörde und den zuständigen Überwachungsbehörden vorzulegen.
- 7.4 Boden und Grundwasser sind hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe in Abstimmung mit den zuständigen Behörden zu überwachen. Dabei sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn Jahre für den Boden betragen.
Die Überwachung kann auch anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erfolgen.

8 Betriebseinstellung

- 8.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.
Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:
- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
 - bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
 - bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,

- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
 - die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) bzw. der Zuführung zur Verwertung, soweit dies möglich ist, sowie
 - bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder zumutbar ist.
- 8.2 Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Betreiberin sicher zu stellen, dass alle Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen Verwertung oder schadlosen Beseitigung der noch vorhandenen Abfälle erforderlich sind, so lange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z.B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).
- 8.3 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.
- 8.4 Die noch vorhandenen Produkte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.
Abfälle sind primär der Wiederverwertung und, soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 8.5 Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 8.6 Nach der Stilllegung ist das Betriebsgelände der Anlage solange gegen unbefugten Zutritt zu sichern, bis von der Anlage und dem Betriebsgelände keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft mehr hervorgerufen werden.

IV Begründung

1 **Antragsgegenstand**

Die GUARDIAN Flachglas GmbH betreibt auf der Grundlage der Genehmigung des Regierungspräsidiums Dessau vom 11.08.1995 nach § 4 BImSchG (Az.: 56_44008/107.1-17/95) am Standort Thalheim eine Anlage zur Herstellung von Flachglas nach dem Floatglasverfahren mit einer Kapazität von 550 t/d, bestehend aus folgenden Betriebseinheiten:

- BE 1 Rohstofflager und Gemengehaus,
- BE 2 Wannenofen (Glasschmelzofen),
- BE 3 Flachglasanlage/ Floatanlage (Zinnbad),
- BE 4 Kühlstraße,
- BE 5 Glaszuschnitt,
- BE 6 Verladung und Produktlager,
- BE 7 Vakuum- Beschichtungsanlage,

- BE 8 Abgasreinigungsanlage,
- BE 9 Bruchglasaufbereitung,
- BE 10 Versorgungseinrichtungen.

Mit Genehmigung vom 09.09.1997 (Az. 56.1-44008/107.1.1-12/97) wurde die Ablufführung der BE 1 und BE 9 geändert. Mit Bescheid vom 09.04.1998 wurde festgestellt, dass die Kapazitätserhöhung auf 600 t/d gemäß § 15 BImSchG keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung bedarf. Durch die Errichtung einer Verbundsicherheitsglas-Anlage (BE 11) wurde die Anlage zur Herstellung von Flachglas erweitert (Genehmigung vom 13.01.1999, Az. 46.1-44008/107.1.2-9/98).

Weiterhin wurden angezeigte und vom Regierungspräsidium Dessau und Landesverwaltungsamt bestätigte Änderungen durchgeführt; die entsprechenden Baugenehmigungen der zuständigen Baubehörde liegen vor (Gebäude für Sandstrahlanlage, Glasscherbenlager sowie Errichtung der DeNO_x- Anlage).

Gemäß § 17 BImSchG wurden geänderte Grenzwerte für CO, SO_x, NO_x und Staub nachträglich angeordnet sowie Wiederholungsmessungen für einzelne Staubinhaltsstoffe wegen Irrelevanz aufgehoben.

Der geplante Neubau einer zweiten Flachglas- Anlage mit einer Schmelzkapazität von 140 t/d (Bescheid des Landesverwaltungsamtes vom 14.09.2009, Az. 402.2.4-44008/08/106 t1) wurde seitens der Betreiberin und Antragstellerin nicht weiter verfolgt.

Nunmehr beabsichtigt die Betreiberin mit Antrag vom 21.03.2016, bedingt durch Erreichen des Endes der Wannendreise (Verschleißgrenze) der bestehenden Glasschmelzwanne, eine neue Schmelzwanne zu errichten und zu betreiben sowie mechanische und elektrische Komponenten der verschiedenen Betriebseinheiten zu erneuern. Gleichzeitig soll mit dem Neuaufbau der Glasschmelzwanne die Kapazität auf maximal 800 t/d erhöht werden.

Mit dem Vorhaben sind folgende Maßnahmen verbunden:

- BE 1 Rohstofflager und Gemengehaus
 - *Erneuerung der mechanischen und elektrischen Komponenten (Steuerung) zur Rohstoffannahme, -aufbereitung und zum Rohstofftransport,*
 - *Einbau von zwei neuen Mischern,*
- BE 2 Wannenofen (Glasschmelzofen)
 - *Abriss des alten Ofens und Errichtung eines neuen Glasschmelzofens,*
 - *Anhebung des gesamten Working End (Arbeitsende des Schmelzofens) um ca. 125 mm,*
 - *Erneuerung der Gasleitung, der internen Gasstation und der Einlegemaschinen,*
 - *Erneuerung der beiden Regenerativkammern an den Ofenseiten,*
 - *Erweiterung des Stahlbaus für den Ofen,*
 - *Erweiterung des Gebäudes,*
 - *Erneuerung mechanischer und elektrischer Komponenten (Steuerung),*
 - *Reparatur des Schornsteins (Sanierung des obersten Kranzes),*
 - *Erneuerung des Ofendachs (Trichter),*
- BE 3 Flachglasanlage/ Floatanlage (Zinnbad)
 - *Erneuerung der Zinnbadkonstruktion,*
 - *Austausch von hitzebeständigem Material,*
 - *Erneuerung und Erweiterung der elektrischen Heizelemente,*

- *Erneuerung der Rohrleitungen für Stickstoff, Wasserstoff und Schwefeldioxid,*
- *Erneuerung mechanischer und elektrischer Komponenten (Steuerung),*
- BE 4 Kühlstraße
 - *Erneuerung der Rollen, Antriebe und Lüfter,*
 - *Erweiterung der Kühlstraße um ca. 21 m und komplette Neukonfiguration,*
 - *Erneuerung mechanischer und elektrischer Komponenten (Steuerung),*
- BE 5 Glaszuschnitt
 - *Erneuerung der Glasschneideanlage und Glasstapler,*
 - *Neuinstallation von zwei Jumbostablern,*
 - *Erneuerung mechanischer und elektrischer Komponenten (Steuerung),*
 - *Verschiebung der Hauptlinie um ca. 24 m in Glasflussrichtung bis zum Brecher in der Mitte der Linie,*
- BE 8 Abgasreinigungsanlage (E- Filter, DeNO_x- Anlage)
 - *Überarbeitung E- Filter (Anbau eines weiteren Abscheidefeldes),*
 - *Erneuerung mechanischer und elektrischer Komponenten (Steuerung),*
- BE 9 Bruchglasaufbereitung
 - *Erneuerung der Brecher, Förderbandanlagen und der Steuerung,*
- BE 10 Versorgungseinrichtungen
 - *Erneuerung der Pumpen, Rohrleitungen und Armaturen sowie der mechanischen und elektrischen Komponenten für die Kühlkreisläufe,*
 - *Erneuerung der Steuerung der Notstromgeneratoren,*
 - *Erneuerung von Leistungsschaltern und dessen Komponenten.*

Aus diesem Grund beantragte die Betreiberin mit Schreiben vom 21.03.2016 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung dieser Anlage.

Des Weiteren beantragte die Antragstellerin mit Schreiben vom 30.08.2016 gemäß § 8a BImSchG die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Gründungs-, Fundamentierungs- und Stahlkonstruktionsarbeiten am Gebäude sowie an den Gasstationen im Rahmen der wesentlichen Änderung der Anlage. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG wurde am 25.10.2016 (Az.: 402.2.4-44008/16/13vb) vom Landesverwaltungsamt erteilt, da die in § 8a BImSchG vorgegebenen Voraussetzungen erfüllt waren.

2 Genehmigungsverfahren

Die Anlage zur Herstellung von Flachglas einschließlich aller Nebenanlagen und Einrichtungen ist im Anhang 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 2.8.1 als genehmigungsbedürftige Anlage aufgeführt. Gleichzeitig unterliegt diese Anlage der IE- Richtlinie (Art. 10). Die wesentliche Änderung einer solchen Anlage ist somit genehmigungsbedürftig i.S. des § 16 Abs. 1 BImSchG.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i.V.m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt.

Gemäß § 11 der 9. BImSchV erfolgte die Einbeziehung der Behörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird. Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden beteiligt:

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt:
 - Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung,
- Landesamt für Verbraucherschutz des Landes Sachsen-Anhalt:
 - Gewerbeaufsicht Ost,
- Landkreis Anhalt-Bitterfeld,
- Stadt Bitterfeld-Wolfen.

2.1 **Öffentlichkeitsbeteiligung**

Da nach § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG durch die Änderung für sich genommen die Leistungsgrenze des Anhangs 1 der 4. BImSchV (hier: die der Nr. 2.8.1) überschritten wird, war das Verfahren nach § 10 BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV zu führen und die Öffentlichkeit zu beteiligen.

Das Vorhaben wurde gem. § 10 Abs. 3 BImSchG und § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte am 18.05.2016 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Bitterfeld, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 05/2016).

Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gem. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 26.05.2016 bis einschließlich 27.06.2016 in der Stadtverwaltung Bitterfeld-Wolfen und im Landesverwaltungsamt aus.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben wurden, konnte gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV der für den 23.08.2016 vorgesehene Erörterungstermin entfallen. Die entsprechende Bekanntmachung erfolgte am 16.08.2016 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Bitterfeld, und im Amtsblatt für das Landesverwaltungsamt (Ausgabe 06/2016).

2.2 **Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Anlage ist unter Nr. 2.5.1 in Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt.

Im Rahmen der Errichtung der Anlage wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Die UVP- Pflichtigkeit ist somit durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3c nach Kriterien der Anlage 2 UVPG zu prüfen. Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 3c Abs. 1 UVPG ist die Änderung der Anlage zur Herstellung von Flachglas UVP- pflichtig, wenn durch die Änderung erheblich nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles auf der Grundlage der §§ 3a und 3c UVPG soll bei Vorhaben einer bestimmten Größenordnung und Art feststellen, ob die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Diese Vorprüfung erfolgt in der Regel auf der Grundlage von aussagefähigen Dokumentationen zum Vorhaben und seinen prinzipiellen Wirkungen in Form einer überschlägigen Facheinschätzung der Behörde. Bezogen auf die Kriterien der Anlage 2 zum UVPG wird das Vorhaben aufgrund seiner Größe keine besonders gravierenden Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG im untersuchten Gebiet haben, wenn die immissionsschutzrechtlichen Grenz- und

Richtwerte (Lärm, Schadstoffe) nicht überschritten werden und die Auswirkungen der Eingriffe in die Schutzgüter nach § 2 UVPG auf den Standort begrenzt bleiben.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Vorhabens

Die mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen wurden bereits unter IV Nr. 1 (Antragsgegenstand) dieses Bescheides beschrieben.

Beschreibung der relevanten Merkmale des Standortes und der Ausgangslage

Das Betriebsgelände der GUARDIAN Flachglas GmbH hat eine Größe von ca. 23 ha und liegt zwischen der Gemeinde Thalheim, dem südwestlich gelegenen „Solar Valley Thalheim“ (Photovoltaik- Branche) und den westlichen Ausläufern des Areal A des P-D Chemieparks Bitterfeld Wolfen auf einem Grundstück innerhalb eines rechtskräftigen Bebauungsplanes (Nr. TH 1.2 „Gewerbegebiet südlich der Wolfener Straße – 7. Änderung“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim). Danach ist die Fläche als Industriegebiet ausgewiesen; Vorhaben dieser Art sind an diesem **Standort** zulässig.

In Richtung Südwesten befinden sich anschließend genannte Gewerbetreibende mit folgenden Abständen:

- Folienwerk Wolfen GmbH ca. 330 m,
- Herotron E-Beam Service GmbH ca. 300 m sowie
- Q-Park mit verschiedenen Unternehmen ca. 350 m.

Die nächste Wohnbebauung befindet sich ca. 450 m in westlicher Richtung (Wohnbebauung Thalheim).

Der Anlagenstandort befindet sich nicht in einem **naturschutzrechtlichen Schutzgebiet**. Die Abstände der Anlage zu nächsten Schutzgebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete sowie Landschaftsschutzgebiete) sind in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Bezeichnung	Lage	Abstand zur Anlage
FFH-Gebiet 129 Untere Muldeau“, gleichzeitig EU-Vogelschutzgebiet „Mittlere Elbe einschließlich Steckby – Löderitzer Forst“	nordöstlich	ca. 3.800 m
FFH-Gebiet 127 „Fuhnequellgebiet Vogtei westlich Wolfen“	nordwestlich	ca. 6.000 m
LSG „Fuhneau“	nördlich	ca. 2.200 m

Beschreibung der Umwelteinwirkungen des Vorhabens und Einschätzung deren Nachteiligkeit unter Verwendung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG

Schutzgut Mensch

Bedingt durch den Neuaufbau der Schmelzwanne sind in der Abluft der Schmelzwanne (E 1) emissionsbegrenzende Anforderungen gemäß der ergangenen Anordnung nach § 17 BImSchG unter Berücksichtigung der Emissionswerte der Schlussfolgerungen für die beste verfügbare Technik (BVT) für die Flachglasherstellung einzuhalten.

Am 14.12.2015 wurde die geplante Anlagenänderung dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt vorgestellt. In diesem Zusammenhang stellte die Immissionsschutzbehörde die emissionsbegrenzenden Anforderungen noch einmal dar. Danach sind folgende Grenzwerte für die Flachglasherstellung bei einem Bezugssauerstoffgehalt von 8 % einzuhalten:

emittierte Stoffe	Grenzwert gem. Bescheid vom 11.08.1995 (mg/m ³)	Grenzwert gem. Anordnung vom 26.01.2015 (mg/m ³)	am 14.12.2015 bekanntgegebene Grenzwerte (mg/m ³)
NO _x , angegeben als NO ₂	1.900	800 / 1000	500 / 1000
SO _x , angegeben als SO ₂	800	500 / 700	700
Staub	50	20	20
Chlorwasserstoff	30	20	20
Fluorwasserstoff	5	4	4
Ammoniak	-	-	30
Σ (As, Co, Ni, Cd, Cr VI)	-	1	1
Quecksilber	-	0,03	0,03
Cadmium	-	0,05	0,05

Trotz Erhöhung des Abluftvolumenstromes von 95.000 m³/h auf 115.000 m³/h ist festzustellen, dass die Einhaltung der am 14.12.2015 dargelegten Emissionswerte an der Emissionsquelle E1 durch die zwischenzeitlich errichtete DeNO_x-Anlage mit einer grundsätzlichen Verringerung der Emissionen bezogen auf den genehmigten Anlagenbestand (Bescheid vom 11.08.1995) verbunden sein wird.

Der Betrieb der Anlage zur Herstellung von Flachglas ist nicht mit Geruchsemissionen verbunden.

Die zur Entstickung verwendete DeNO_x-Anlage steht im Zusammenhang mit der Verwendung von Ammoniakwasser (25 %). Da die technischen Einrichtungen, insbesondere die Lageranlage als technisch dicht zu bezeichnen sind, treten Ammoniak-Emissionen bei bestimmungsgemäßem Anlagenbetrieb nicht auf. Unzulässige Belastungen durch Geruch sind damit ausgeschlossen.

Nach den Ergebnissen des Schallgutachtens (Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG vom 17.03.2016) ist sicher zu erwarten, dass von der geänderten Anlage keine unzulässigen Schallemissionen ausgehen werden und die lärmtechnischen Festlegungen des Bebauungsplanes (flächenbezogener Schalleistungspegel) weiterhin erfüllt werden.

Tiere und Pflanzen

Die Vielseitigkeit von Tieren und Pflanzen auf dem Standort wird den schon lange andauernden Bedingungen entsprechen, sodass eine erhebliche negative Beeinflussung durch das Vorhaben nicht zu erwarten ist.

Da im Zusammenhang mit der Änderung der Anlage zur Herstellung von Flachglas keine Emissionen an Luftschadstoffen zu erwarten sind, die die Grenzwerte der TA Luft überschreiten und keine zusätzlichen Versiegelungen erfolgen, sind relevante negative Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen nicht zu erwarten. Zudem ist durch die Verringerung der

Luftschadstoffemissionen eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung v.g. Natura 2000-Gebiete auszuschließen.

Wasser

Abwasser:

Die geplante wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung von Flachglas ist nicht mit Änderungen der bestehenden Prozesswasseranlagen verbunden.

Niederschlagswasser:

Aufgrund der geplanten geringfügigen Erweiterung des Gebäudes (ca. 3 m) auf bereits versiegelter Fläche wird die Menge an am Standort zu versickerndem Niederschlagswasser nicht erhöht.

Wasser gefährdende Stoffe:

Im Zusammenhang mit der geplanten Anlagenänderung ergeben sich keine Änderungen bezüglich der vorhandenen Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen. Grundsätzlich wird jedoch durch das Zusammenwirken von technischen Maßnahmen i.V.m. den organisatorischen Maßnahmen ein Höchstmaß an Sicherheit erzeugt. Dazu dient folgendes Sicherungssystem aus zwei Barrieren:

Die erste Barriere verhindert das Austreten von Stoffen aus den Anlagenteilen über technische Maßnahmen, wie z.B. hochwertige Dichtsysteme, Minimierung der Anzahl der Dichtungen und Auswahl korrosionsarmer Materialien sowie organisatorische Maßnahmen, z.B. ein System von Anweisungen zur regelmäßigen Wartung und Instandhaltung. Dazu gehört u.a. auch die sofortige Beseitigung von Dichtungsleckagen in der Entstehungsphase, insofern wird die Menge von Stofffreisetzungen weitgehend minimiert.

Die zweite Barriere verhindert das Eindringen von Stoffen in das Erdreich bzw. Grundwasser durch technische Vorkehrungen, z.B. Betonflächen mit Gefälle zu Sammelschächten, ausreichend große und dichte Auffangräume und organisatorische Maßnahmen, wie z.B. durch Sichtkontrollen oder technische Überwachungsmaßnahmen.

Somit werden die Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für das Land Sachsen-Anhalt (VAwS LSA) erfüllt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

Boden

Da die geplante Erweiterung der Produktionshalle auf bereits versiegelten Flächen durchgeführt wird, ergeben sich hieraus keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

Klima

Für das Schutzgut Klima ergeben sich orientiert an den Besonderheiten des Projektes keine bedeutsamen negativen Veränderungen des derzeitigen Zustandes, weil die Anlage überwiegend innerhalb des Gebäudes geändert und das Gebäude nur geringfügig auf bereits versiegelter Fläche erweitert wird und somit für die standortklimatischen Verhältnisse (z.B. Kaltluftentstehung) weniger relevant sind.

Landschaftsbild

Dem Landschaftsbild kann, bezogen auf die Bewertungskriterien „natürliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit“, nachvollziehbar nur eine geringere Bedeutung beigemessen werden. Durch die geringe Erweiterung der bestehenden Produktionshalle ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, welches vorwiegend durch den ehemaligen Bergbau und die ansässige Industrie geprägt wird. Für die Erholungseignung hat das Gebiet keine besondere Bedeutung.

Kultur- und Baudenkmäler

Da die Emissionen der Flachglasherstellung die Anforderungen der TA Luft erfüllen und aufgrund des unkritischen Standortes, sind nachteilige Auswirkungen auf die in der weiteren Umgebung vorhandenen Kultur- und Baudenkmäler nicht zu erwarten.

Fazit:

Die vorgelegten Unterlagen stellen die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter mit hinreichender Genauigkeit nachvollziehbar dar. Das Vorhaben ist nicht geeignet, erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden, Tiere/ Pflanzen, Mensch, Wasser, Klima/ Luft, Landschaftsbild/ Erholungseignung sowie Kultur- und Sachgüter hervorzurufen. Aus diesem Grund ist im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anfertigung der Umweltverträglichkeitsstudie und Vollzug der §§ 11 und 12 UVPG) würde keinen relevanten Erkenntniszuwachs hervorbringen.

Diese Feststellung wurde gemäß § 3a UVPG öffentlich bekannt gegeben. Die Veröffentlichung erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 18. August 2016 (Ausgabe 8/2016). Außerdem erfolgte die öffentliche Bekanntgabe in der Stadt Bitterfeld-Wolfen auf orts-übliche Weise.

3 Entscheidung

Die Genehmigung auf der Grundlage der §§ 16 und 10 BImSchG wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen unter Abschnitt III dieses Bescheides, die aufgrund § 12 Abs. 1 BImSchG i.V.m. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) auferlegt werden konnten, sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i.V.m. § 16 BImSchG erfüllt sind. Die Nebenbestimmungen sind entsprechend der nach § 11 der 9. BImSchV zu beteiligenden Fachbehörden, deren Aufgabenbereich von dem Vorhaben berührt wird, nach Sach- bzw. Fachgebieten aufgeführt.

Die Genehmigung schließt gem. § 13 BImSchG andere behördliche Entscheidungen ein; im vorliegenden Fall die Baugenehmigung nach § 71 BauO LSA.

Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG setzt die Genehmigungsbehörde im pflichtgemäßen Ermessen eine Frist für den Beginn der Inbetriebnahme der geänderten Anlage, um sicherzustellen, dass diese bei ihrer Inbetriebnahme dem aktuellen Stand der Technik entspricht.

Dem vorliegenden Antrag zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Flachglas am Standort Thalheim wird stattgegeben.

Für Amtshandlungen in Angelegenheiten der Landesverwaltung sind auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, wenn die Beteiligten zu der Amtshand-

lung Anlass gegeben haben. Die GUARDIAN Flachglas GmbH hat mit ihrem Antrag vom 21.03.2016 Anlass zu dieser Entscheidung gegeben und hat somit die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 1 dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß geändert wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Die Anlage zur Herstellung von Flachglas unterliegt den Regelungen der IE- Richtlinie. Aus diesem Grund ist gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG i.V.m. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ein Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist. Damit die Baumaßnahmen erforderliche Untersuchungen nicht behindern oder unmöglich machen, ist zuvor der Umfang der Untersuchungen mit den zuständigen Behörden abzuklären.

Gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3 der 9. BImSchV sind Maßnahmen im Hinblick auf von den normalen Betriebsbedingungen abweichende Bedingungen zu treffen

4.2 Planungsrecht

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine bauliche Anlage i.S. des § 2 Abs. 1 BauO LSA. Die Errichtung derartiger Anlagen ist gleichzeitig ein Vorhaben i.S. des § 29 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und unterliegt unabhängig von den Bauordnungsbestimmungen den Vorschriften des BauGB über die Zulässigkeit von Vorhaben (§§ 30 – 37 BauGB).

Der Standort des Vorhabens befindet sich im Geltungsbereich des rechtswirksamen Bebauungsplans Nr. TH 1.2 „Gewerbegebiet südlich der Wolfener Straße – 7. Änderung“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim (bekanntgemacht am 17. 07.2009).

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist somit auf der Grundlage § 30 Abs. 1 BauGB zu prüfen. Demnach ist ein Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes nach § 30 Abs. 1 BauGB zulässig, wenn es den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Produktionshallenerweiterung und Gasdruckregelanlage 2 (Flurstück 22/3 der Flur 3, Gemarkung Thalheim)

Sowohl die Gasdruckregelanlage 2 als auch die Erweiterung der Produktionshalle befinden sich auf einer Fläche, die im o.g. Bebauungsplan als Industriegebiet (GI N2) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 9 Baunutzungsverordnung (BaunVO) festgesetzt wurde.

Industriegebiete dienen gemäß § 9 Abs. 1 BaunVO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben, und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BaunVO sind u.a. Gewerbebetriebe aller Art im Industriegebiet allgemein zulässig. Für die in Rede stehende Teilfläche wurden in der textlichen Festsetzung unter Pkt. 1 folgende Einschränkungen festgesetzt:

„Im mit GI N2 bezeichneten Teilgebiet sind solche Betriebe und Anlagen unzulässig, die in der Abstandsliste im Abstandserlass von Sachsen-Anhalt (RdErl. des MU vom 26.8.1993, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 67 vom 3.11.1993) in den Abstandsklassen I bis III aufgeführt sind.

Ferner sind solche Betriebe und Anlagen unzulässig, deren immissionswirksame Schallemissionen pro m² Grundstücksfläche 65 dB(A) tags und 60 dB(A) nachts überschreiten.“

Durch die beantragte Produktionshallenerweiterung sowie die Gasdruckregelanlage werden die o.g. immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel laut beiliegender Prognose eingehalten. Die Gesamtanlage ist in die Abstandsklasse IV eingeordnet. Mithin entsprechen die beiden Anlagen (Produktionshallenerweiterung und Gasdruckregelanlage) hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Darüber hinaus enthält der Bebauungsplan TH 1.2 u.a. zeichnerische Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung, zur überbaubaren Grundstücksfläche, zu Verkehrsflächen sowie zu Begrünungsmaßnahmen. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass diese Festsetzungen eingehalten werden.

Gasdruckregelanlage (Flurstück 69/79 der Flur 2, Gemarkung Thalheim)

Die Fläche, auf der die o.g. Gasdruckregelanlage errichtet werden soll, ist im Bebauungsplan TH 1.2 als Industriegebiet GI N1 festgesetzt. Hier sind nach der textlichen Festsetzung unter Pkt. 1 folgende Einschränkungen zu beachten:

„Im mit GI N1 bezeichneten Teilgebiet sind solche Betriebe und Anlagen unzulässig, die in der Abstandsliste im Abstandserlass von Sachsen-Anhalt (RdErl. des MU vom 26.8.1993, veröffentlicht im MBl. LSA Nr. 67 vom 3.11.1993) in den Abstandsklassen I bis IV aufgeführt sind.

Davon ausgenommen sind folgende Betriebe und Anlagen der Abstandsklasse IV, die nach Prüfung des Einzelfalles ausnahmsweise zugelassen werden können:

- *Elektroumspannanlagen,*
- *Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Glas,*
- *Anlagen zum Walzen von Metallen und Anlagen zur Herstellung von Rohren,*
- *Schmiede-, Hammer- und Fallwerke,*
- *Anlagen zur Zerkleinerung von Schrott und Rotormühlen.*

Ferner sind solche Betriebe und Anlagen unzulässig, deren immissionswirksame Schallemissionen pro m² Grundstücksfläche 65 dB(A) tags und 50 d(B) nachts überschreiten.“

Die beantragte Gasdruckregelanlage ist als Bestandteil der bereits vorhandenen Anlage zur Herstellung von Glas zu definieren. Derartige Anlagen sind nach o.g. Festsetzung sowie der vorliegenden Prognose hier hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung allgemein zulässig.

Die Prüfung der Unterlagen für die Gasdruckregelanlage ergab, dass auch alle anderen Festsetzungen des Bebauungsplanes (Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksfläche) eingehalten werden.

Die gesicherte Erschließung im planungsrechtlichen Sinne als weitere Zulässigkeitsvoraussetzung beinhaltet die verkehrstechnische Erschließung des Grundstücks (geeignete

Zuwegung/ rechtlich gesichert) sowie die stadttechnische Erschließung (Trinkwasserversorgung, Abwasserentsorgung, Elektroenergieversorgung) bis zum Grundstück.

Da es sich hier um die Erweiterung eines bereits bestehenden Betriebes handelt, wird davon ausgegangen, dass die Erschließungsanlagen voll funktionsfähig sind.

Des Weiteren ist die Gemeinde entsprechend § 68 Abs. 1 BauO LSA zu hören, da sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 30 Abs. 1 BauGB richtet. Mit Schreiben vom 11.04.2016 wurden der Stadt Bitterfeld-Wolfen die Antragsunterlagen zur Anhörung vorgelegt. Die Gemeinde hat sich dazu nicht geäußert.

Das geplante Vorhaben ist somit bauplanungsrechtlich gemäß § 30 Abs. 1 BauGB zulässig.

4.3 **Baurecht**

Die durchzuführenden Baumaßnahmen sind baugenehmigungspflichtig. Daher wurde gem. § 13 BImSchG im Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch die baurechtliche Zulässigkeit geprüft.

Mit der statischen und statisch-konstruktiven Prüfung der Ausführungsunterlagen für die Teilobjekte:

- 1 – Erweiterung einer Produktionshalle,
- 2 – Gasdruckregelanlage 1 (Flurstück 69/79, Flur 2) und
- 3 – Gasdruckregel- und Messanlage 2 für einen Ofen (Flurstück 22/3, Flur 3)

wurde in Anwendung des § 2 Abs. 1 der Verordnung über Prüfsachverständige (PPVO) der Prüfsachverständige für Baustatik, Herr Dipl.-Ing. Burkhard Borchert, beauftragt. Die Standsicherheit der in der Statik erfassten Bauteile ist unter Einhaltung der Nebenbestimmungen unter III Nr. 2.2 und Nr. 2.3 gegeben und wird mit den Prüfberichten Nr. 16 / B121-01 vom 21.09.2016 für die Stahlhalle/ Raumzelle und Nr. 16 / B121-02 vom 13.10.2016 für die Stahlhalle/ Massivbauteile bestätigt.

Zur Einhaltung der Bauvorschriften wurden baurechtliche Nebenbestimmungen im Bescheid festgesetzt. Durch die Nebenbestimmungen unter III Nr. 2 soll auf der Grundlage der BauO LSA sichergestellt werden, dass bauliche Anlagen so errichtet werden, dass die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Es sind Bauprodukte einzusetzen, die die Anforderungen der BauO LSA erfüllen und gebrauchstauglich sind. Durch die Maßnahmen im Rahmen der wesentlichen Änderung der Flachglasanlage sind die Vorschriften der BauO LSA, insbesondere für:

- Bautechnische Nachweise (§ 65 BauO LSA),
- Bauantrag und Bauvorlagen (§ 67 BauO LSA),
- Behandlung des Bauantrages (§ 68 BauO LSA) ,
- Baugenehmigung, Baubeginn (§ 71 BauO LSA) sowie
- Bauzustandsanzeigen, Aufnahme der Nutzung (§ 81 BauO LSA)

einzuhalten.

Es wurde keine Abweichung nach § 66 BauO LSA von den Anforderungen der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt beantragt. Eine Sicherheitsleistung nach § 71 Abs. 3 Satz 2 BauO LSA ist nicht erforderlich. Es sind keine Baulasten nach § 82 BauO LSA erforderlich.

4.4 **Brand- und Katastrophenschutz**

Die betreffende Fläche wurde anhand der zurzeit vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten) und Erkenntnisse auf Kampfmittel überprüft. Erkenntnisse über eine Belastung der betreffenden Fläche mit Kampfmitteln konnten anhand dieser Unterlagen nicht gewonnen werden. Eine weitere Prüfung hinsichtlich einer möglichen Kampfmittelbelastung wird somit für nicht erforderlich gehalten.

Gemäß § 14 BauO LSA i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

Bei Umsetzung des Brandschutzkonzeptes der BfU Dr. Poppe AG bestehen keine Bedenken zum Vorhaben.

4.5 **Luftreinhaltung**

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Die IE- Richtlinie fordert bei genehmigungspflichtigen Anlagen die Festlegung emissionsbegrenzender Anforderungen auf der Basis der besten verfügbaren Techniken (BVT). Die zu deren Konkretisierung erstellten BVT- Merkblätter bilden die Grundlage für über die TA Luft hinausgehenden Festlegungen sowie für andere Entscheidungen im Genehmigungsverfahren, wie z.B. spezielle VDI's oder der Geruchsimmisions-Richtlinie (GIRL). Entscheidend für die Anwendung der BVT- Merkblätter sind die Aktualität ihrer Veröffentlichung sowie die Veröffentlichung der zugehörigen „Schlussfolgerungen“ im Amtsblatt der Europäischen Union. Für die Glasindustrie liegt ein entsprechendes BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken bei der Glasherstellung nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen vor, welches im Dezember 2013 veröffentlicht wurde.

Die entsprechende Schlussfolgerung wurde im Amtsblatt der EU (ABl. L 70, S. 1-61) mit dem Durchführungsbeschluss der Kommission vom 28. Februar 2012 zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der IE- Richtlinie in Bezug auf die Glasherstellung am 8. März 2012 veröffentlicht.

Nach § 48 Abs. 1a BImSchG prüft das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung, ob sich der Stand der Technik fortentwickelt hat; ein Fortschreiten des Standes der Technik macht es im Bundesanzeiger bekannt. Dies ist am 16. Dezember 2013 erfolgt. Im Vorfeld dazu läuft das Verfahren im Ausschuss nach Nummer 5.1.1 Absatz 5 TA Luft (sog. TALA; vgl. Beschluss der 121. Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 2./3. März 2011).

Mit der Bekanntmachung des BMU sind von der zuständigen Behörde die in der TA Luft enthaltenen jeweiligen Anforderungen nicht mehr anzuwenden. Bis zu einer entsprechenden Änderung der TA Luft sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens entsprechende Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 12 Absatz 1a BImSchG) festzulegen, um die maßgeblichen Anforderungen aus den BVT- Schlussfolgerungen einzuhalten. Dabei ist die jeweilige von der Umweltministerkonferenz (UMK) beschlossene „LAI Vollzugsempfehlung

zum Stand der Technik“, die parallel zur Entscheidung des BMU zur Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik erarbeitet wird, zu berücksichtigen. Die LAI Vollzugsempfehlung enthält diejenigen Emissionswerte, die den Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen entsprechen.

Die neuen Anforderungen gelten hauptsächlich für den Betrieb des Glasschmelzofens und waren für Abweichungen von den bisher geltenden Regelungen nach TA Luft festzulegen. Die Festlegungen zu den Grenzwerten basieren demzufolge auf der IE- Richtlinie und dem BVT- Merkblatt für die Anlagen der Glasindustrie.

Der höhere Grenzwert für Schwefeloxide an der Emissionsquelle E1 wurde unter der Bedingung der nahstöchiometrischen Fahrweise zur primären NO_x- Minderung zugelassen.

Im BVT- Merkblatt wird darauf insoweit Bezug genommen, als das die Durchführung der Schwefelbilanz- Optimierung einen Kompromiss zwischen der Abscheidung von SO_x- Emissionen und der Entsorgung der festen Abfälle (Filterstaub) erfordert.

In den Vollzugsempfehlungen des LAI für bestimmte Anlagen zur Herstellung von Glas vom 12. November 2013 wird zur Unterstützung der Kreislaufschließung der Ressourcenschonung sowie der Abfallvermeidung darauf Bezug genommen. Eine Minderung der SO_x- Emissionen auf die im BVT- Merkblatt angegebenen Bandbreiten ist technisch/ ökonomisch nicht realistisch, sodass der LAI zur Förderung der vollständigen Filterstaubrückführung höhere Werte empfiehlt. Dies wurde vorerst auch so in den Entwurf zur überarbeiteten TA Luft übernommen.

Die Bedingungen für diese Fahrweise und die Prüfungen für deren Einhaltung bei der Flachglas- Anlage der GUARDIAN Flachglas GmbH werden innerhalb des vorzulegenden Konzeptes für die technische Ausführung an der Anlage geprüft und festgelegt sowie im Rahmen der regelmäßigen Anlagenkontrollen überprüft. Wird davon abgewichen gilt der Grenzwert von 400 mg/m³ für SO_x unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung bei vergleichbaren Anlagen.

Von den Neuregelungen nach dem Stand der Technik sind jedoch nicht alle Anlagenteile in gleichem Maße betroffen. Für die nicht vom BVT- Merkblatt berührten Bereiche, hier Emissionsquellen Bunkeraufsatzfilter, bestimmte Staubinhaltsstoffe und SO₂- Entlüftung, sind nach wie vor die Regelungen der TA Luft maßgeblich. Da die Anlagenerweiterung indirekt auch die Lagereinrichtungen für Rohstoffe, Gemenge und Zuschlagstoffe und die SO₂- Entlüftung betrifft, waren die diesbezüglichen Anforderungen nochmal neu zu erheben. Diese entsprechen den Anforderungen der TA Luft insbesondere den Nummern 5.4.1.2.3, 5.4.2.8, 5.2.2, 5.2.7.1.1, 5.3 hinsichtlich der Grenzwerte und Überwachung. Die Anforderungen zu den kontinuierlichen Messungen basieren auf den Nrn. 5.5.3 ff. TA Luft. Insbesondere die telemetrische Datenübertragung wurde auf der Grundlage der Nr. 5.3.3.5 Abs. 1 Satz 4 TA Luft und im Zuge der Gleichbehandlung der Anlagen in der Glasindustrie im Land Sachsen-Anhalt festgelegt. Die Regelungen zu den Bunkeraufsatzfiltern wurden unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit getroffen, da mit einer regelmäßigen Begutachtung durch geschultes Personal davon ausgegangen werden kann, dass die Einhaltung des Staubgrenzwertes sichergestellt ist.

In der Anlage werden Stoffe gehandhabt, die zu Emissionen in Form von Stäuben und besonderen Staubinhaltsstoffen führen und auf der Grundlage der IE- Richtlinie i.V.m. dem BVT- Merkblatt neu zu begrenzen waren.

Aufgrund der Zusammensetzung der Einsatzstoffe ist, wie auch in der Vergangenheit beim bisher betriebenen Ofen vergleichbaren Kapazitätsumfanges bereits messtechnisch nachgewiesen, zu erwarten, dass diese Stoffe auch in Bezug auf den neu definierten Stand der Technik nur in irrelevanten Mengen (auch in der Summenbildung) vorhanden sein werden. Dies kann bei dem neuen Ofen mit etwas erhöhter Leistung allerdings nur im Zuge der Messungen bestätigt werden. Daher ist die Erstmessung für die Staubinhaltsstoffe gemäß

Nr. 5.3.2.1 Abs. 3 TA Luft erforderlich; jedoch kann im Falle der Bestätigung der Geringfügigkeit auf die Wiederholungsmessungen bei gleichen Betriebsbedingungen verzichtet werden. Hinzu kommt, dass die Konzentration an Gesamtstaub begrenzt bleibt und die Einhaltung messtechnisch kontinuierlich nachzuweisen ist. Da die Emissionen der Staubinhaltsstoffe an den Gesamtstaub gebunden sind, implizieren gleichbleibende Staubemissionen auch gleichbleibende Emissionen an Staubinhaltsstoffen, die somit über die kontinuierliche Gesamtstaubmessung größenordnungsmäßig indirekt mit erfasst werden.

Die Prüfung des Gleichbleibens der genannten Bedingungen i.S. der Nr. 5.3.2.1 Abs. 4 TA Luft ist durch Anlagenkontrollen, Emissionsberichtserstattungen sowie die vorhandene Abgasreinigung mit jährlicher Funktionsprüfung der kontinuierlichen Messtechnik (Nachweis der Wirksamkeit) für die kontinuierliche Messung der Emissionen an Gesamtstaub sichergestellt. Im Fall von geänderten Betriebsbedingungen ist die messtechnische Nachweisführung wieder durchzuführen.

Die Regelungen bei Durchführung der Nitratläuterung entsprechen den gesetzlichen Vorgaben, falls dieser Stoff aus Gründen der Produktqualität zum Einsatz kommt.

Entsprechend aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen zur Einstufung des Stoffes *Formaldehyd* ist die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) dem Vorschlag des Committee for Risk Assessment (RAC) gefolgt und hat Formaldehyd mit der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen rechtskräftig als „wahrscheinlich beim Menschen karzinogen“ in die Gefahrenkategorie Carc. 1B eingestuft. Formaldehyd ist demnach mit dem Gefahrenhinweis H350 – kann Krebs erzeugen – zu kennzeichnen. Nach der Verordnung (EU) 605/2014 trat die Neueinstufung von Formaldehyd am 01.01.2016 in Kraft. Formaldehyd ist bisher als organischer Stoff der Klasse I nach Nr. 5.2.5 TA Luft eingestuft. Für einzelne Anlagenarten werden in Nr. 5.4 TA Luft abweichende Emissionsbegrenzungen zugelassen. Diese Einstufung ist durch die Neueinstufung der EU nicht mehr aktuell. Gemäß Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft sind karzinogene Stoffe, die nicht namentlich aufgeführt sind, den Klassen zuzuordnen, deren Stoffen sie in ihrer Wirkungsstärke am nächsten stehen. Durch die neue Einstufung von Formaldehyd war zu prüfen, welcher Klasse der karzinogenen Stoffe Formaldehyd zugeordnet werden kann. Dabei hat sich bei der Bewertung der Wirkung herausgestellt, dass Formaldehyd ein karzinogener Stoff mit besonderen Eigenschaften ist. Für ihn wird eine für Karzinogene untypische Wirkschwelle angenommen. Deshalb kann Formaldehyd keiner der Klassen der Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft zugeordnet werden. Für Formaldehyd sollte künftig aufgrund der vermuteten Wirkschwelle und der nachgewiesenen Wirkungsstärke ein separater allgemeiner Emissionswert eingeführt werden. Deshalb wurde von der LAI eine Vollzugsempfehlung Formaldehyd (Stand 09.12.2015) erarbeitet und veröffentlicht. Die Festlegung des Grenzwertes für Formaldehyd auch für die Glasindustrie basiert dabei auf Datenerhebungen des LAI bei betroffenen Industrieverbänden und Anlagenbetreibern.

Im Zuge dessen und unter Berücksichtigung des grundsätzlich geltenden Minimierungsgebotes für die Emissionen karzinogener Stoffe ist der Grenzwert festzulegen.

Da unter Berücksichtigung der Prozesstechnik und der Zusammensetzung des Gemenges keine relevanten Emissionen i.S. der TA Luft zu erwarten sind, kann analog der Staubinhaltsstoffe im Zuge der Auswertungen der Erstmessungen auch hier ggf. auf die Wiederholungsmessungen verzichtet werden.

Die Festlegungen zu den Wartungs- und Instandhaltungszeiten entsprechen Nr. 5.1.3 Abs. 6 TA Luft. Um eine hohe Verfügbarkeit des Elektrofilters sicherzustellen, ist eine regelmäßige und sorgfältige Wartung und Instandhaltung unabdingbar. Bei den festgelegten Zeiten wurden die technischen Gegebenheiten (An- und Abfahrvorgänge und -zeiten, Tempera-

turniveaus und Arbeitsbedingungen für die Reinigungsarbeiten innerhalb des Filters) berücksichtigt. Durch die beauftragte Information an die zuständige Behörde, die ausführliche Dokumentation der Arbeiten und die Bedingung die Ausfallzeiten zusätzlich weiter zu minimieren, wird der genannten Anforderung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen.

Die Anforderungen an die Planung, Durchführung und Auswertung der erstmaligen und wiederkehrenden Emissionsmessungen basieren auf den entsprechenden Forderungen der TA Luft (Nrn. 5.3.1, 5.3.2) i.V.m. BVT- Beschluss 2012/134/EU und den einschlägigen VDI- Vorschriften und der DIN EN 15259.

Die Anforderungen an die Auswahl der Messverfahren entsprechen der Nr. 5.3.2.3 TA Luft, wobei zu berücksichtigen ist, dass die VDI 4200 durch die DIN EN 15259 ersetzt wurde.

Die Festlegung zur Einreichung eines Messplanes und des Messtermins erfolgte auf der Grundlage von Nr. 2 der Richtlinie für die Bekanntgabe und Arbeitsweise von Stellen im Bereich des Immissionsschutzes, Rd. Erl. des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt vom 30.12.2003 (MBI. LSA S.157).

Die Anzahl und Dauer der Einzelmessungen wurden auf der Grundlage von Nr. 5.3.2.2 TA Luft festgelegt. Für eine tragfähige Aussage zum Emissionsverhalten der begrenzten Quellen ist die Anzahl von drei Einzelmessungen ausreichend, da die Anlage mit überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen betrieben werden soll.

Auf Nr. 5.3.2.4 TA Luft beruht die Forderung zur Erstellung eines Messberichtes. Der Messbericht muss ausführliche Angaben zu den durchgeführten Messungen und eine Beschreibung der Messaufgabe enthalten. Weiterhin muss der Messbericht ausreichende Angaben enthalten, damit die Berechnung der Ergebnisse aus den gesammelten grundlegenden Daten und den Betriebsbedingungen der Anlage nachvollzogen werden kann. Zur Vereinheitlichung und Qualitätssicherung der Emissionsmessberichte ist der Mustermessbericht über die Durchführung von Emissionsmessungen zu verwenden, der auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz zugänglich ist. Hier werden die jeweils aktuellen Anforderungen an die Berichterstattung bereitgestellt. Diese Fassung berücksichtigt auch die Vorgaben zur Bestimmung von Messunsicherheiten.

Die Anforderungen gewährleisten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von der Anlage ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Die Anlage unterliegt auch nach der Erweiterung dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG), da diese Tätigkeit in der Nr. 16 in der Tabelle des Teils 2 im Anhang 1 des TEHG erfasst ist. Da die Änderung Auswirkungen auf die Emissionsgenehmigung haben kann, war auf die sich daraus ergebenden Pflichten hinzuweisen (Hinweise unter V Nr. 6). Da die Pflichten sich direkt aus dem TEHG ergeben, waren keine speziellen Nebenbestimmungen zu erheben.

4.6 Lärmschutz

Die durch die geplanten Änderungen zu erwartenden Auswirkungen auf die Geräuschemissionssituation in der schutzbedürftigen Anlagennachbarschaft wurden im Schallgutachten der Betreuungsgesellschaft für Umweltfragen Dr. Poppe AG vom 17.03.2016 untersucht.

Der Anlagenstandort befindet sich auf einer Industriefläche im Geltungsbereich des B-Planes TH 1.2 „Gewerbegebiet südlich Wolfener Straße“ in einer historisch gewachsenen Gemengelage zu Wohnbebauungen im Ort Thalheim. Auf Grundlage der im B-Plan festgesetzten Emissionskontingente erfolgte für die bestehende Anlage bereits in vorange-

gangenen Genehmigungsverfahren die Vorgabe von einzuhaltenden Immissionsgrenzwerten. Am nach Nr. 2.3 TA Lärm maßgeblich zu betrachtenden Immissionsort, dem Wohnhaus Wolfener Straße 20, betragen die geltenden Immissionsgrenzwerte tags 52 dB(A) und nachts 41 dB(A).

Nach den Ergebnissen des Schallgutachtens ist sicher zu erwarten, dass die mit den geplanten Änderungen verbundenen Geräusche zu keiner Erhöhung der zulässigen Geräuschimmissionen führen werden.

Gemäß den Nrn. 2.5 und 3.1 b) TA Lärm ist der Anlagenbetrieb nach dem Stand der Schallminderungstechnik durchzuführen. Tieffrequente Geräuschimmissionen sind zu vermeiden (Nr. 7.3 TA Lärm).

Für die kritischere Nachtzeit mit dem strengeren Grenzwert ist es wegen der Vielzahl zu beachtender Schallquellen und der großen räumlichen Ausdehnung des Vorhabens erforderlich, eine Messung der Geräuschimmissionssituation nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage am maßgeblichen Immissionsort durchführen zu lassen.

Andere physikalische Umweltfaktoren sind am industriell vorgeprägten Standort ohne Belang.

4.7 Störfallvorsorge

In § 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) ist festgelegt, für welche Anlagen die Vorschriften der Störfall-Verordnung zutreffen. Gemäß § 1 Abs. 1 der 12. BImSchV ist zu überprüfen, ob in den Anlagen auf dem Betriebsgelände der GUARDIAN Flachglas GmbH gefährliche Stoffe, welche im Anhang I der 12. BImSchV genannt werden, in solchen Mengen vorhanden sind, dass die Mengenschwellen der Spalten 4 oder 5 des Anhangs I der 12. BImSchV erreicht oder überschritten werden.

Danach bildet die Anlage zur Herstellung von Flachglas am Standort Thalheim einschließlich ihrer Einrichtungen gem. § 3 Abs. 5a BImSchG einen Betriebsbereich, der den Grundpflichten nach den §§ 3 bis 8 der 12. BImSchV unterliegt, weil gefährliche Stoffe und Zubereitungen nach Anhang I der 12. BImSchV oberhalb der Mengenschwellen der Spalte 4, aber unterhalb der Spalte 5, als Einsatzstoffe, Zwischen- und Nebenprodukte sowie Hilfsstoffe gehandhabt werden oder bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage entstehen.

Im Rahmen der Antragstellung wurden sicherheitstechnische Betrachtungen durchgeführt.

Die Anlage zur Herstellung von Flachglas unterliegt auch dem Anwendungsbereich der Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (SEVESO-III-Richtlinie, hier: Artikel 2 Nr. 1, Betrieb der unteren Klasse). Im Rahmen der Bebauungsplanung (B-Plan TH 1.2 „Gewerbegebiet südlich der Wolfener Straße“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen, OT Thalheim) wurde das Gebiet zur Nutzung u.a. solcher Anlagen ausgewiesen. In der Umgebung des vorgesehenen Standortes der Flachglas-Anlage sind in angemessener Entfernung keine schutzwürdigen Einrichtungen, d.h. keine Wohngebiete, keine öffentlich genutzten Gebäude oder Gebiete, Erholungsgebiete und Hauptverkehrswege, aber auch keine unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvollen bzw. besonders empfindlichen Gebiete, vorhanden. Den Regelungen des Artikels 13 der SEVESO-III-Richtlinie bzgl. angemessener Sicherheitsabstände wird somit Rechnung getragen. Auch ist mit dem Vorhaben kein Wechsel der Gefahrenklasse (Betrieb der unteren Klasse zu einem Betrieb der oberen Klasse) verbunden. Durch die wesentliche Änderung der Anlage wird das sicherheitstechnisch relevante Gefahrenpotenzial für den Betriebsbereich nicht erhöht.

Dem Vorhaben kann aus der Sicht der Störfallvorsorge und –abwehr ohne Auflagen zugestimmt werden.

4.8 Arbeitsschutz

Zur Sicherung der Belange des Arbeitsschutzes wurden die Antragsunterlagen durch das Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Gewerbeaufsicht Ost (GA Ost) auf der Grundlage der Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes geprüft. Die GA Ost stimmte dem Vorhaben unter der Voraussetzung zu, dass bei Beachtung der erteilten Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 6 abgesichert wird, dass die Arbeitnehmer während der Änderungsmaßnahmen und während des Betriebes der geänderten Anlage ausreichend geschützt werden. Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) regelt die Einrichtung von Produktionsstätten für eine gefahrlose und sichere Tätigkeit der Arbeitnehmer (§ 3a ArbStättV). Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten soll durch die Festlegung von Nebenbestimmungen unter Abschnitt III Nr. 6, insbesondere auf der Grundlage der Baustellenverordnung (BaustellV), Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), ArbStättV und des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), hier:

- § 2 BaustellV – Planung der Ausführung des Bauvorhabens,
 - § 3 BaustellV – Koordinierung
- und
- § 3 BetrSichV – Gefährdungsbeurteilung,
 - § 5 BetrSichV – Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel,
 - § 10 BetrSichV – Instandhaltung und Änderung von Arbeitsmitteln,
 - § 11 BetrSichV – Besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen und Unfälle,
 - § 14 BetrSichV – Prüfung von Arbeitsmitteln,
 - Anhang II Nr. 3 BetrSichV – Besondere Vorschriften für die Verwendung von Arbeitsmitteln bei zeitweiligem Arbeiten auf hoch gelegenen Arbeitsplätzen

sowie

- § 3 ArbStättV – Gefährdungsbeurteilung,
- § 3a ArbStättV – Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten,
- Anhang Nr. 3.4 ArbStättV – Beleuchtung und Sichtverbindung,
- Anhang Nr. 3.7 ArbStättV – Lärm,
- Anhang Nr. 5.2 ArbStättV – Zusätzliche Anforderungen an Baustellen

und

- § 3 ArbSchG – Grundpflichten des Arbeitgebers,
- § 4 ArbSchG – Allgemeine Grundsätze,
- § 5 ArbSchG – Beurteilung der Arbeitsbedingungen,
- § 8 ArbSchG – Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber,

die Entstehung von Gefahren für die Arbeitnehmer vermieden werden.

4.9 Gewässerschutz

Die wesentliche Änderung zur Kapazitätserhöhung der Anlage zur Herstellung von Flachglas führt zu keiner Änderung bereits vorhandener Anlagen, die den Regelungen der VAWS LSA unterliegen.

Änderungen der bestehenden Kühlwasseranlagen bzw. auch der Wasseraufbereitung sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Das Gleiche gilt für die bestehende Niederschlagsentwässerung.

Auflagen zum Gewässerschutz waren nicht erforderlich.

4.10 Bodenschutz- und Abfallrecht

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Umweltamt, verfügt als zuständige Behörde über ein flächendeckendes Kataster von altlastenverdächtigen Flächen und schädlichen Bodenveränderungen im Landkreis. Auf der für Bauarbeiten vorgesehenen Fläche sind der Unteren Bodenschutzbehörde keine Altlastverdachtsflächen und schädliche Bodenveränderungen bekannt.

Mit der Kapazitätserhöhung der Anlage entstehen keine neuen Abfallarten bzw. keine erheblichen Änderungen der Abfallmengen. Die Entsorgung der im laufenden Betrieb anfallenden Abfälle wird durch zugelassene Entsorgungsbetriebe sichergestellt.

Mit dem Rückbau des alten Ofens und dem Neubau der Glaswanne fallen einmalig Abbruchmaterialien in Form von Bauschutt, Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, Schrott, Verpackungen aus Holz, Folie, Pappe, Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen zur Entsorgung an, siehe folgende Tabelle:

Abfallschlüsselnummer nach Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)	Bezeichnung
170107	Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 161105 fallen
161105*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Abfälle enthalten

An die Entsorgung und die Überwachung der gefährlichen Abfälle werden besondere Anforderungen gestellt. Die Entsorgung der anfallenden Abfälle hat unter Beachtung des Teils 2 der Abschnitte 1 bis 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu erfolgen. Danach sind Abfälle getrennt zu erfassen, umweltverträglich zu behandeln, vorrangig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder gemeinwohlverträglich zu beseitigen.

Die Zuordnung der Abfälle erfolgt nach ihrer Herkunft und ihrer Gefährlichkeit auf der Rechtsgrundlage des § 48 KrWG i.V.m. § 2 AVV.

Bei der Anlage zur Herstellung von Flachglas handelt es sich auch um eine Anlage gemäß Art. 10 i.V.m. Anhang I der IE- Richtlinie. Für eine solche Anlage wird daher gem. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 1a BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand gefordert, wenn relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden und somit eine mögliche Verschmutzung des Bodens und Grundwassers durch den Betrieb der Anlage zu befürchten ist (§ 3 Abs. 10 BImSchG).

Mit einem Bericht über den Ausgangszustand soll der Stand der Boden- und Grundwasserunreinigung vor Aufnahme des Anlagenbetriebes bzw. der Anlagenänderung festgehalten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt.

Im Rahmen der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Flachglas ist ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen, welcher bis zur Inbetriebnahme der geänderten Anlage den zuständigen Behörden vorzulegen ist, da gefährliche Stoffe (Stoffe oder Gemische gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)) i.S. des BImSchG (§ 3 Abs. 9) in relevanten Mengen in der Anlage gehandhabt werden und somit die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und Grundwasser durch den Betrieb der Anlage gegeben ist.

4.11 Naturschutz

Besonders geschützte Gebiete oder Objekte i.S. der §§ 23 bis 30 und 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen. Auswirkungen durch das Vorhaben, die naturschutzrechtlich besonders geschützte Objekte oder Gebiete erheblich beeinträchtigen können, sind nicht zu erkennen. Vorkommen besonders geschützter Arten im direkten Umfeld der Anlage sind nicht bekannt. Das Vorhaben wird nach derzeitiger Kenntnis nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen. Der Standort ist bereits durch die industrielle Nutzung geprägt und erfährt durch das Vorhaben keine nennenswerten zusätzlichen Störungen, die über die bereits vorhandenen hinausgehen.

Das Vorhaben zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Flachglas liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen B-Planes „Thalheim 1.2“ der Stadt Bitterfeld-Wolfen. Somit ist gemäß § 18 Abs. 2 BNatSchG die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hier nicht anzuwenden. Alle erforderlichen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen sind bereits im Bebauungsplan festgesetzt.

Zum Vorhaben bestehen aus Sicht des Naturschutzes keine Einwände.

5 Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 VwKostG LSA.

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG

Vor Erteilung dieses Bescheides im Rahmen der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Flachglas wurde gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 Abs. 1 VwVfG der Antragstellerin die Gelegenheit gegeben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Seitens der Antragstellerin gab es dazu keine Anmerkungen.

V Hinweise

1 *Allgemeines*

- 1.1 Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.
Sie beinhaltet keine wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).
- 1.2 Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird.
- 1.3 Zuwiderhandlungen bei der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage können gemäß § 62 BImSchG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- 1.4 Entsprechend § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und aus den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden.
- 1.5 Kommt die Betreiberin einer genehmigungspflichtigen Anlage einer Auflage, einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung oder einer abschließend bestimmten Pflicht nicht nach, so kann die zuständige Behörde gemäß § 20 BImSchG den Betrieb ganz oder teilweise untersagen.
- 1.6 Wird bei einer Anlage nach der IE-Richtlinie festgestellt, dass Anforderungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG nicht eingehalten werden, hat die Betreiberin dies der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen.
(§ 31 Abs. 3 BImSchG)
- 1.7 Die Anlagenbetreiberin hat bei allen Ereignissen mit schädlichen Umwelteinwirkungen die zuständige Immissionsschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten.
(§ 31 Abs. 4 BImSchG)

2 *Baurecht*

- 2.1 Gemäß § 11 Abs. 1 BauO LSA sind Baustellen so einzurichten und zu betreiben, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet, geändert, in Stand gehalten oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare Belästigungen nicht entstehen.
Öffentliche Verkehrsflächen, Versorgungs-, Abwasserbeseitigungs- und Meldeanlagen, Grundwassermessstellen, Vermessungszeichen, Abmarkungszeichen und Grenzzeichen sind für die Dauer der Bauausführung zu schützen und, soweit erforderlich, unter den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zugänglich zu halten. Werden vorgenannte Einrichtungen durch die Bauarbeiten beschädigt, sind die Schäden den Einrichtungsträgern zu ersetzen.
Soweit erforderlich, ist die Baustelle mit einem Bauzaun abzugrenzen, mit Schutzvorrichtungen gegen herabfallende Gegenstände zu versehen und zu beleuchten.
- 2.2 Während der Bauausführung hat die Bauherrin gem. § 11 Abs. 3 BauO LSA auf der Baustelle eine Tafel, die die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften

des Entwurfverfassers, des Bauleiters und des Bauunternehmers enthalten muss, dauerhaft und von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar anzubringen.

2.3 Während der Bautätigkeiten ist die BaustellV einzuhalten.

Bei der Umsetzung der Baumaßnahme sind durch die Bauherrin die allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen und zu prüfen, ob eine Vorankündigung der Baustelle vorgenommen werden muss (§ 2 BaustellV).

Falls erforderlich muss durch den Koordinator der Baustelle eine Unterlage erstellt werden, aus der die Angaben zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei späteren Arbeiten an der baulichen Anlage, z.B. Dacharbeiten, hervorgehen (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BaustellV).

2.4 Bei der Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung oder dem Abbruch baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 der BauO LSA sind die Bauherrin und im Rahmen ihres Wirkungskreises die anderen am Bau Beteiligten (§§ 51 bis 55 BauO LSA) dafür verantwortlich, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

2.5 Der Bauausführende hat alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Bauausführung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen einzuleiten und durchzusetzen (§ 54 BauO LSA).

2.6 Für die Anleitung und Kontrolle der Bauausführung ist dem Bauordnungsamt ein verantwortlicher Baufachmann zu benennen (§ 55 Abs. 1 BauO LSA).

2.7 Die statisch-konstruktive Bauüberwachung erfolgt durch den Prüfenieur für Standsicherheit Herrn Dipl.-Ing. Burkhard Borchert.

2.8 Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauberufsgenossenschaft sind zu beachten und einzuhalten.

2.9 Die Bauherrin hat den Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Genehmigungsbehörde schriftlich mitzuteilen (§ 71 Abs. 8 BauO LSA). Der Baubeginn ist gleichzeitig auch den beauftragten Prüfenieuren für Standsicherheit und Brandschutz mitzuteilen.

Ebenfalls sind vor Baubeginn die Namen des Bauleiters und der Fachbauleiter anzugeben.

Ein Wechsel dieser Personen während der Bauausführung ist der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich mitzuteilen.

2.10 Für die Baubeginnanzeige, die Benennung des Bauleiters/ Fachbauleiters sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung vom 22.07.2008 (MBI. LSA S. 499) eingeführten Vordrucke zu verwenden (§ 5 der 9. BImSchV i.V.m. § 1 Abs. 3 Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO)). Diese sind über das Landesportal www.mlv.sachsen-anhalt.de abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden.

2.11 Der Genehmigungsbescheid, Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise, soweit es sich nicht um Bauvorlagen handelt, müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. (§ 71 Abs. 7 Satz 2 BauO LSA)

2.12 Nach wesentlichen Änderungen an technischen Anlagen, die der Prüfungspflicht entsprechend der Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungs-

recht (TAnIVO) unterliegen, sind Prüfungen durch anerkannte Prüfsachverständige oder Sachkundige i.S. der PPVO auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit zu veranlassen.

2.13 Die Bauherrin hat die beabsichtigte Nutzungsaufnahme nach § 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen.

2.14 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig vollziehbaren schriftlichen Anordnungen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt.

(§ 83 Abs. 1 BauO LSA)

Die zuständige Bauaufsichtsbehörde muss die Erfüllung einer schriftlichen Anordnung schriftlich bestätigen. Wird vorher mit der Ausführung begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Bauarbeiten können dann auf der Grundlage des § 78 Abs. 1 BauO LSA stillgelegt werden.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 EUR geahndet werden.

(§ 83 Abs. 3 BauO LSA)

2.15 Für Abweichungen von baurechtlichen Auflagen sind vor ihrer Ausführung Bauvorlagen für die Beurteilung der beabsichtigten Abweichungen dreifach bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde einzureichen, soweit sie nicht einer Anzeige- bzw. Genehmigungspflicht nach BImSchG unterliegen.

2.16 Abweichungen ohne eine vorherige Genehmigung können neben der Einleitung eines Bußgeldverfahrens nach § 83 BauO LSA auch eine Verfügung über die Einstellung der Bauarbeiten nach sich ziehen.

2.17 Nach § 14 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA), sind die Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden, die Erbbauberechtigten sowie die Inhaber weiterer grundstücksgleicher Rechte gemäß § 11 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 VermGeoG LSA verpflichtet, der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen. Sie haben die Vermessungs- und Geoinformationsbehörde unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Gebäude neu errichtet oder ein bestehendes Gebäude in seinen Außenmaßen verändert worden ist [Anschrift: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt, Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Tel.: 0345-6912 481, Fax: 0345-6912 490)].

3 Denkmalschutz/ Archäologie

Wer bei Arbeiten oder bei anderen Maßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen findet, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (archäologische und bauarchäologische Bodenfunde), hat diese zu erhalten und der zuständigen Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen.

(§ 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA))

4 Brand- und Katastrophenschutz

- 4.1 Die Bauüberwachung bzgl. des Brandschutzes erfolgt durch den Prüfenieur für Brandschutz Herrn Dipl.-Ing. Burkhard Borchert.
- 4.2 Es wird darauf hingewiesen, dass Kampfmittelfunde jeglicher Art niemals ganz ausgeschlossen werden können.

5 Luftreinhaltung

- 5.1 Die aktuelle Version des in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Musterberichtes steht auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz.
- 5.2 Die Anforderungen an die Einzelemissionsmessungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet.
- 5.3 Der Grenzwert für Staub gilt als eingehalten, wenn die Prüfung keine Beanstandungen ergeben hat.
- 5.4 Die Massenkonzentrationen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.
(Nr. 2.5 a) aa) TA Luft)
- 5.5 Die festgelegten Begrenzungen von Luftverunreinigungen im Abgas gelten mit der Maßgabe, dass sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegte Konzentration nicht überschreiten.
Die Tagesmittelwerte sind jeweils aus den Halbstundenmittelwerten zu bilden.
(Nr. 2.7 a) TA Luft i.V.m. BVT- Blatt 2012/134/EU)
- 5.6 Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
(Nr. 5.1.2, Abs. 7 Satz 1 TA Luft)
- 5.7 Die festgelegten Emissionsbegrenzungen für die Emissionsquelle E1 (Glasschmelzofen) beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im trockenen Abgas von 8 vom Hundert.

6 Treibhausimmissionshandel

- 6.1 Die Anlage ist weiterhin so zu betreiben, dass die Betreiberin in der Lage ist, die durch ihre Tätigkeit verursachten Treibhausgasemissionen, hier CO₂- Emissionen, zu ermitteln und darüber Bericht zu erstatten. Die genehmigten wesentlichen emissionsrelevanten Änderungen sind in den Überwachungsplan gemäß § 6 TEHG einzuarbeiten und bei der Emissionsberichterstattung zu berücksichtigen. Die Ermittlung der Emissionen und die Berichterstattung darüber hat gemäß § 5 Abs. 1 TEHG zu erfolgen.

- 6.2 Für eine wesentliche Kapazitätserweiterung kann bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) die Zuteilung von kostenlosen Emissionsberechtigungen für die Handelsperiode 2013 bis 2020 beantragt werden.

Dieser Antrag muss nach § 16 Abs. 1 der Zuteilungsverordnung (ZuV 2020) innerhalb eines Jahres nach der Aufnahme des geänderten Betriebes gestellt werden.

Für den Antrag gelten die Vorschriften des § 9 TEHG und der ZuV 2020.

- 6.3 Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung der von der DEHSt zur Verfügung gestellten elektronischen Antragsformulare erfolgen. Der Zugang zu Formularen, zur elektronischen Kommunikation mit der DEHSt und weitere Informationen finden sich auf den Internetseiten der DEHSt unter www.dehst.de.

7 **Arbeitsschutz**

- 7.1 Auf die BaustellV wird hingewiesen. Danach ist durch die Bauherrin für jede Baustelle, wo Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber beschäftigt werden, ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator sowohl für die Planung der Ausführung als auch für die Ausführung des Bauvorhabens einzusetzen.

Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator muss bereits bei der Planung der Ausführung, aber auch bei der Baudurchführung die Grundsätze für einen sicheren Baustellenbetrieb koordinieren.

Wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Bauunternehmen tätig werden sollen und eine Vorankündigung nötig ist oder aber auf der Baustelle besonders gefährliche Arbeiten durchgeführt werden, muss der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator vor Einrichtung der Baustelle einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe- Plan) erstellen. Der SiGe- Plan muss die für die Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten enthalten. Eine Liste der besonders gefährlichen Arbeiten enthält Anhang 2 BaustellV. Es ist empfehlenswert, die Maßnahmen des SiGe- Planes später in Bauverträgen über Ausschreibungen und eine Baustellenordnung mit den Bauunternehmen zu vereinbaren. Der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator muss während des Bauablaufes die Durchführung des SiGe- Planes überwachen und diesen ggf. an geänderte Bedingungen anpassen.

(§ 8 ArbSchG i.V.m. den §§ 2 und 3 BaustellV)

- 7.2 Wird das Kriterium einer Vorankündigung erfüllt,
- muss diese mindestens die Angaben nach Anhang I BaustellV enthalten,
 - ist diese 14 Tage vor Baubeginn bei der zuständigen Behörde für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz einzureichen,
 - ist diese sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

(§ 8 ArbSchG i.V.m. § 2 BaustellV)

- 7.3 Treppen, Geländer und Steigleitern sind entsprechend der DIN 18065 bzw. DIN EN ISO 14122-4 i.V.m. der ArbStättV auszuführen.

- 7.4 Eine Absturzgefahr besteht, wenn eine Absturzhöhe von mehr als 1 m vorhanden ist.

- 7.5 Wurden die im Einsatz befindlichen Maschinen (z.B. Pumpen, Mischer, Trockner) nach dem 01.01.1995 in Verkehr gebracht, müssen die Maschinen, neben den Mindestangaben, entsprechend Anhang I Nr. 1.7.3 der Richtlinie 98/37/EG (Maschinenrichtlinie) mit der CE-Kennzeichnung versehen und es muss ihnen eine EG- Konformitätserklärung beigelegt sein.
- 7.6 Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen, die Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen sind oder beinhalten, sind überwachungsbedürftige Anlagen (z.B. sicherheitsrelevante Einrichtungen, wie Sauerstoffmessung, Temperaturmessstellen, Wasserbedüsung).
- (§ 14 i.V.m. Anhang II Nr. 3 BetrSichV)
- 7.7 Wer überwachungsbedürftige Anlagen betreibt, hat der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen:
- jeden Unfall im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist und
 - jeden Schaden, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind.

8 **Bodenschutz- und Abfallrecht**

- 8.1 Die Entsorgung der Abfälle wird durch die Rechtsvorschriften des KrWG und den daraus resultierenden Verordnungen (AVV, Nachweisverordnung (NachwV), Verpackungsverordnung (VerpackV) usw.) geregelt.
- 8.2 An die Entsorgung gefährlicher Abfälle werden besondere Anforderungen gestellt. Die Einstufung des Abfalls in das Abfallverzeichnis und die Bestimmung der Gefährlichkeit des Abfalls basiert auf den Vorschriften der AVV. Gefährliche Abfälle weisen ein oder mehrere Gefahrenmerkmale gemäß des Anhangs III der RL 2008/98/EG über Abfälle (§ 3 Abs. 2 AVV) auf.
- Bezüglich der Deklaration, Analytik und Verwertung von mineralischen Abfällen (Erdaushub, Bauschutt, Straßenaufbruch etc.), die im Zuge des Vorhabens anfallen und verwertet werden sollen, wird auf die Technischen Regeln der Bund-/ Länder- Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/ Abfällen, Merkblatt M 20, verwiesen.
- Anhand der Herkunft und des Schadstoffgehalts erfolgt die Einstufung des Abfalls zum entsprechenden Spiegeleintrag.
- Weitere Informationen zur Charakteristik der Abfälle können der Fachinformation Nr. 06/2009 „Identifikation gefährlicher Abfälle“ des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt und den Vorschriften des Chemikalienrechts entnommen werden.
- 8.3 Auskleidungen und feuerfeste Materialien können krebserzeugende Aluminiumsilikat- Keramikfasern, feuerfest, enthalten. Hier sind die entsprechenden Vorschriften und Regelungen zum Schutz der Gesundheit zu beachten.
- 8.4 Die Entsorgung der Abfälle darf nur in den für die Abfallart zugelassenen Anlagen unter Einhaltung der genehmigten Schadstoffgehalte erfolgen.
- Vor der Verwertung oder Beseitigung ist die Zulässigkeit des Entsorgungsweges (Vorabkontrolle) zu prüfen.

8.5 Die Entsorgung gefährlicher Abfälle unterliegt der Nachweispflicht gemäß § 50 KrWG. Den Nachweis der zulässigen Entsorgung und der Verbleib der gefährlichen Abfälle regelt die NachwV.

Bei Abfallmengen über 20 t pro Jahr und Abfallschlüssel sind der Einzelentsorgungsnachweis (§ 3 NachwV) und der Begleitschein (§§ 10 und 11 NachwV) anzuwenden.

Bei einem Anfall von kleiner 20 t im Jahr und Abfallschlüssel kann die Sammelentsorgung auf Basis des Sammelentsorgungsnachweises und des Übernahmescheines vorgenommen werden.

Die Nachweisführung erfolgt in der elektronischen Form.

8.6 Abfallerzeuger von gefährlichen Abfällen sind zur Registerführung (§ 49 Abs. 3 KrWG) verpflichtet.

Die Register sind entsprechend den Vorgaben nach §§ 23, 24 und 25 NachwV zu führen.

8.7 Verpackungsabfälle (ASN 15 01), soweit sie nicht über ein Duales System oder über die Rücknahmepflicht entsprechend der Verpackungsverordnung verwertet werden müssen, unterliegen im Landkreis Anhalt-Bitterfeld einem Anschluss- und Benutzungszwang. Sie sind über den beauftragten Dritten zu entsorgen. Der gegenwärtig beauftragte Dritte ist die Anhalt-Bitterfelder Kreiswerke GmbH.

9 **Zuständigkeiten**

Aufgrund von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG sowie

- der Immi-ZustVO,
- den §§ 10 – 12 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO),
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (Abf ZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSch-ZustVO),
- den §§ 55 – 59 BauO LSA sowie
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)

sind für die Überwachung der Errichtung und des Betriebes bzw. der wesentlichen Änderung der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde,
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz – Gewerbeaufsicht Ost – für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) das Umweltbundesamt (Emissionshandelsstelle) für die Zuteilung von Emissionsberechtigungen,
- d) der Landkreis Anhalt-Bitterfeld als
 - Untere Bauplanungs- und Bauordnungsbehörde,
 - Untere Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
 - Untere Wasserbehörde,
 - Untere Abfallbehörde,

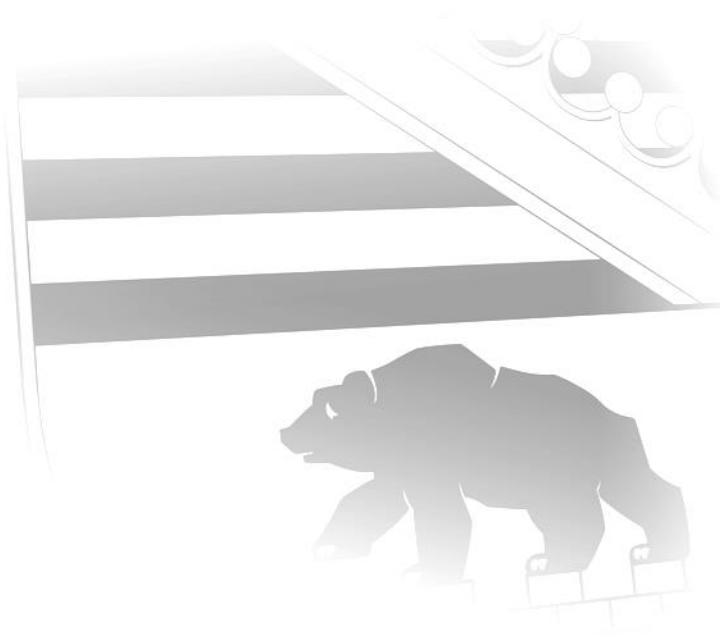
- Untere Naturschutzbehörde,
- Untere Denkmalschutzbehörde und
- Gesundheitsamt.

VI Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle (Justizzentrum Halle, Thüringer Str. 16, 06112 Halle (Saale)) erhoben werden.

Im Auftrag

Heinz



ANLAGE 1 Antragsunterlagen

Auf folgende Unterlagen wird Bezug genommen:

- 1** **Antrag** der GUARDIAN Flachglas GmbH auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Flachglas, hier: Kapazitätserhöhung von 600 t/d auf 800 t/d durch Errichtung einer neuen Schmelzwanne, gem. § 16 BImSchG sowie **Antragsunterlagen** vom 21.03.2016

Kapitel 0 **INHALTSVERZEICHNIS** 4 Blatt
Inhaltsverzeichnis

Kapitel 1 **ANTRAG** 36 Blatt

- 1.1 Verzeichnis der Antragsunterlagen
Formular 0 Antragsverzeichnis
1.2 Antragsinhalt
Formular 1 Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Formular 1a Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG
Formular 1b Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG (*entfällt*)
Formular 1c Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG (*entfällt*)
Formular 1d Vorbescheid nach § 9 BImSchG (*entfällt*)
1.2.1 Genehmigungsanforderungen
1.2.2 Anforderungen nach IED-Richtlinie
1.2.3 Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit
1.3 Kurzbeschreibung
1.4 Angaben zum Standort
1.4.1 Beschreibung des Standortes und der Umgebung
1.4.2 Karten und Pläne
1.4.2.1 Topographische Karte Maßstab 1 : 25.000
1.4.2.2 Flurkartenauszug
- Übersicht Thalheim Grundbuchblatt 745
- Auszug aus dem Geobasisinformationssystem Maßstab 1 : 2.000
1.4.2.3 Werklageplan
1.4.2.4 Bebauungsplan
1.5 Betriebsgeheimnisse
1.6 Vollmacht

Kapitel 2 **ANGABEN ZUR ANLAGE UND ZUM ANLAGENBETRIEB** 72 Blatt

- 2.1 Art und Umfang der Anlage
2.1.1 Anlagenteile und Nebeneinrichtungen
Formular 2.1 Anlagenteile/ Nebeneinrichtungen
2.1.2 Betriebseinheiten
Formular 2.2 Betriebseinheiten
2.1.3 Ausrüstungsdaten
Formular 2.3 Ausrüstungsdaten
2.2 Verfahrensbeschreibung
2.2.1 Herstellung von Flachglas
2.2.2 Rohstofflager und Gemengehaus BE 1
2.2.3 Wannofen (Glasschmelzofen) BE 2
2.2.4 Flachglasanlage/ Floatanlage (Zinnbad) BE 3
2.2.5 Kühlstraße BE 4
2.2.6 Glaszuschnitt BE 5
2.2.7 Abgasreinigungsanlage (E- Filter) BE 8
2.2.8 Bruchglasauflbereitung BE 9

2.2.9	Versorgungseinrichtungen BE 10	
2.3	Maschinenaufstellungsplan	
	- Geländeplan, Übersicht	Zeichn.-Nr. GF-0100-00/005
	- Gemengehaus	
	- Schnittbild durch Glasschmelzofen	
	- 3D- Schnitt Schmelzwanne	
	- Überlauf, Übergang vom Ofen zum Zinnbad	
	- Zinnbad, Draufsicht	
	- Exit- Bereich, Übergang vom Zinnbad zum Kühlkanal	
	- Kühlkanal	
	- E- Filter und DeNO _x - Anlagen (3D- Ansicht)	
	- E- Filter und DeNO _x - Anlagen (Draufsicht)	Zeichn.-Nr. 77-8424-2
2.4	Verfahrensfließbild	
	- Glasschmelzofen	
	- Working End	
	- Beheizungsschema	Zeichn.-Nr. 1100-212135-01-01-00
	- Zinnbad	
	- Kühlstraße (6 Blatt)	
	- E- Filter, Abgasreinigungssystem	Zeichn.-Nr. 71-8574
	- DeNO _x - System	Zeichn.-Nr. 77-8424-2
2.5	Technische Dokumentation	
Kapitel 3	STOFFDATEN	169 Blatt
3.1	Gehandhabte Stoffe	
Formular 3.1a	Gehandhabte Stoffe	
3.2	Stoffliste Lageranlagen	
Formular 3.1b	Stoffliste, Lageranlagen	
3.3	Stoffidentifikation	
Formular 3.2	Stoffidentifikation	
Formular 3.3	Physikalische Stoffdaten	
Formular 3.4	Sicherheitstechnische Stoffdaten	
Formular 3.5	Gefahrstoffe/ Biologische Arbeitsstoffe – Kennzeichnung/ Einstufung	
3.4	Stoffspezifikationen/ Sicherheitsdatenblätter	
	- ACECUT 5503 (Schneidöl),	
	- AQ 312 (Härtestabilisator),	
	- AQ 321 (Korrosionsinhibitor),	
	- Calciumcarbonat,	
	- Dieselkraftstoff,	
	- Dolomit,	
	- Erdgas, getrocknet,	
	- Halogene T-30 Biozid,	
	- Kalkhydrat/ Weißkalkhydrat/ Calciumdihydroxid,	
	- Koks,	
	- Natriumsulfat,	
	- Natronlauge,	
	- Nephelin,	
	- PiaNOx [®] - AW 24,7	
	- Quarzsand,	
	- Soda	
Kapitel 4	EMISSIONEN/ IMMISSIONEN	145 Blatt
4.1	Angaben zur Luftreinhaltung	
4.1.1	Emissionsquellen und Emissionen	

4.1.1.1	Emissionsquellen	
4.1.1.2	Abgas aus dem Kamin des Glasschmelzofens (E1)	
4.1.1.3	Emissionen	
Formular 4.1a	Emissionsquellen	
Formular 4.1b	Emissionen	
Formular 4.1c	Abgas-/ Abluft- Reinigung	
4.1.2	Emissionsquellenplan	Zeichn.-Nr. GF-0100-00/005
4.1.3	Schornsteinhöhenberechnung	
4.1.4	Immissionsprognose (März 2016)	
4.1.5	Geruchsimmissionen	
4.2	Angaben zum Lärmschutz	
4.2.1	Schallimmissionsprognose (März 2016)	
4.3	Sonstige Immissionen	
4.4	Emissionen von Treibhausgasen	

Kapitel 5 ANLAGENSICHERHEIT 17 Blatt

5.1	Anwendungsvoraussetzungen der Störfall-Verordnung	
Formular 5.1	Angaben zum Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung	
5.2	Betriebsbereiche nach 12. BImSchV	
Formular 5.2a	Angaben zu Betriebsbereichen/ Stoffen nach Störfall-Verordnung	
Formular 5.2b	Angaben zu Betriebsbereichen/ Stoffen nach Störfall-Verordnung, Berechnung	
5.3	Sicherheitstechnische Betrachtung	
5.3.1	Vorbemerkungen	
5.3.2	Sicherheitstechnisches Gesamtkonzept	
5.3.2.1	Stoffliches Gefährdungspotenzial	
5.3.2.2	Technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen	
5.3.3	Umgebungsbedingte Gefahren	
5.3.4	Naturbedingte Ereignisse	

Kapitel 6 WASSER GEFÄHRDENDE STOFFE/ LÖSCHWASSER 15 Blatt

6.1	Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen	
6.1.1	Anlagen zum Lagern fester Wasser gefährdender Stoffe	
Formular 6.1a	Lageranlagen für Wasser gefährdende feste Stoffe/ feste Abfälle (<i>entfällt</i>)	
6.1.2	Anlagen zum Lagern flüssiger Wasser gefährdender Stoffe	
Formular 6.1b	Lageranlagen Wasser gefährdender flüssiger Stoffe/ flüssiger Abfälle (<i>entfällt</i>)	
6.1.3	Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen Wasser gefährdender Stoffe	
Formular 6.1c	Anlagen zum Abfüllen/ Umschlagen Wasser gefährdender Stoffe (<i>entfällt</i>)	
6.1.4	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden Wasser gefährdender Stoffe	
Formular 6.1d	Anlagen zum Herstellen/ Behandeln/ Verwenden Wasser gefährd. Stoffe (<i>entfällt</i>)	
6.1.5	Rohrleitungen zum Transport Wasser gefährdender Stoffe	
Formular 6.1e	Rohrleitungen zum Transport Wasser gefährdender Stoffe (<i>entfällt</i>)	
6.2	Anlagen zur Rückhaltung von mit Wasser gefährdenden Stoffen verunreinigtem Löschwasser	
Formular 6.2	Löschwasser- Rückhalteeinrichtungen (<i>entfällt</i>)	

Kapitel 7 PLAN ZUR BEHANDLUNG VON ABFÄLLEN 10 Blatt

7.1	Einführung	
7.2	Angaben zu Abfällen	
7.3	Entsorgung/ Vermeidung von Abfällen	
7.4	Entsorgungsnachweise	
Formular 7.1	Abfallart und vorgesehene Entsorgung des Abfalls (<i>entfällt</i>)	
7.5	Wirtschaftsdünger – Flächennachweis	
Formular 7.2	Wirtschaftsdünger – Flächennachweis (<i>entfällt</i>)	

Kapitel 8	ANGABEN ZUR ABWASSERWIRTSCHAFT	4 Blatt
8.1	Allgemeine Angaben	
8.2	Prozessabwasser	
8.3	Niederschlagswasser	
8.4	Sanitärabwasser	
8.5	Formular 8	
Formular 8	Abwasser – Anfall/ Behandlung/ Ableitung (<i>entfällt</i>)	
Kapitel 9	ARBEITSSCHUTZ	12 Blatt
9.1	Arbeitsstättenverordnung	
Formular 9	Angaben zum Arbeitsschutz	
9.2	Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz	
9.2.1	Gefahrstoffverordnung	
9.2.2	Produktsicherheitsgesetz	
9.3	Flucht- und Rettungsplan	
Kapitel 10	BRANDSCHUTZ	35 Blatt
10.1	Brandschutzmaßnahmen	
Formular 10	Brandschutzmaßnahmen	
10.2	Brandschutzkonzept (März 2016)	
Kapitel 11	ENERGIEEFFIZIENZ/ WÄRMENUTZUNG	1 Blatt
Kapitel 12	NATUR UND LANDSCHAFT	1 Blatt
Kapitel 13	ANGABEN ZUR PRÜFUNG DER UMWELTVERTRÄGLICHKEIT	4 Blatt
	Allgemeines	
Formular 13	Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP (<i>entfällt</i>)	
	Auszug Topographische Karten Maßstab 1 : 25.000	
Kapitel 14	MASSNAHMEN NACH BETRIEBSEINSTELLUNG	1 Blatt
Kapitel 15	UNTERLAGEN FÜR DIE NACH § 13 BIMSCHG EINGESCHLOSSENEN ENTSCHEIDUNGEN	3 Blatt
15.1	Bauvorlagen	
15.2	Antragsunterlagen für Erlaubnis nach BetrSichV	
	Plan Anbau	Zeichn.-Nr. 18-0200-101
2	Ergänzungen	
2.1	vom 10.05.2016 – SORG-Plan und Aussage zum AZB	
2.2	vom 19.07.2016 – Bauantragsunterlagen zur Gebäudeerweiterung	
2.3	vom 23.08.2016 – Bauantragsunterlagen Gas- Druck- Regel- und Messanlage	
2.4	vom 30.08.2016 – Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns	
2.5	vom 31.08.2016 – Ergänzung zum Brandschutzkonzept (Gasstation)	

ANLAGE 2 Rechtsquellen

- AbfG LSA** Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 44), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2014 (GVBl. LSA S. 522, 523)
- Abf ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 610, 612)
- ArbSchG** Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)
- ArbSch-ZustVO** Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)
- ArbStättV** Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1515)
- AVV** Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04. März 2016 (BGBl. I S. 382)
- BauGB** Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)
- BauNVO** Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1551)
- BauO LSA** Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. September 2013 (GVBl. LSA S. 440), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalts vom 28. September 2016 (GVBl. LSA S. 253, 254)
- BaustellV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. S. 3816)
- BauVorIVO** Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorIVO) vom 08. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2014 (GBVI. LSA S. 377)
- BetrSichV** Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV) vom 03. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 02. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257, 1259)

- BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749)
- 4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2015 (BGBl. I S. 670, 674)
- 9. BlmSchV** Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. Apr. 2015 (BGBl. I S. 670, 676)
- 10. BlmSchV** Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraftstoffen – 10. BlmSchV) vom 08. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1849), zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 1 der Verordnung vom 01. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1890, 1891)
- 12. BlmSchV** Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Artikel 79 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1487)
- BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 96 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666, 1674)
- BrSchG** Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
- DenkmSchG LSA** Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- GIRL-2008** Handlungsempfehlung für Sachsen-Anhalt zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie – GIRL) in der Fassung vom 29. Februar 2008 und Ergänzung vom 10. September 2008 (Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt vom 10. Juni 2009, nicht veröffentlicht)
- Immi-ZustVO** Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Oktober 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)
- KrWG** Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. April 2016 (BGBl. I S. 569, 584)

- NachwV** Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S 2298), zuletzt geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1475, 1491)
- PPVO** Verordnung über Prüfeningenieure und Prüfsachverständige (PPVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 476), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 26. Mai 2015 (GVBl. LSA S. 191, 197)
- Richtlinie 98/37/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Maschinen – Maschinenrichtlinie – vom 22.06.1998 (ABl. L 207/1 vom 23.07.1998)
- Richtlinie 2008/98/EG** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. EU Nr. L 312 S. 3, ber. ABl. EU Nr. L 127 S. 24), zuletzt geändert durch Richtlinie (EU) 2015/1127 der Kommission vom 10. Juli 2015 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2008/98/EG (ABl. EU Nr. L 184/2015 S. 13)
- Richtlinie 2010/75/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- Richtlinie 2012/18/EU** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (ABl. EU Nr. L 197/2012 S. 1)
- TA Lärm** Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
- TA Luft** Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)
- TAnIVO** Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (TAnIVO) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475)
- TEHG** Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz – TEHG) in der Fassung vom 21. Juli 2011 (BGBl. I S. 1475), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 27 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666, 1668)
- UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749, 2753)
- VAwS LSA** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS LSA) vom 28. März 2006 (GVBl. LSA S. 183, ber. S. 492), geändert durch Verordnung vom 05. Dez. 2011 (GVBl. LSA S. 819, ber. 2012 S. 40)
- VermGeoG LSA** Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt (VermGeoG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S.

716), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 510)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. EU Nr. L 353 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 16/2011 S. 1, ber. ABl. EU Nr. L 94/2015 S. 9), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2015/1221 der Kommission vom 24. Juli 2015 (ABl. EU Nr. L 197/2015 S. 10)

Verordnung (EU) Nr. 605/2014 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt vom 5. Juni 2014 (ABl. EU L Nr. 167 S. 36)

Verordnung (EU) Nr. 2015/491 der Kommission vom 23. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Einfügung von Gefahren- und Sicherheitshinweisen in kroatischer Sprache und zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (ABl. EU Nr. L 78/2015 S. 12)

VerpackV Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Juli 2014 (BGBl. I S. 1061)

VwKostG LSA Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679, 1708)

VwVfG LSA Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)

Wasser-ZustVO Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)

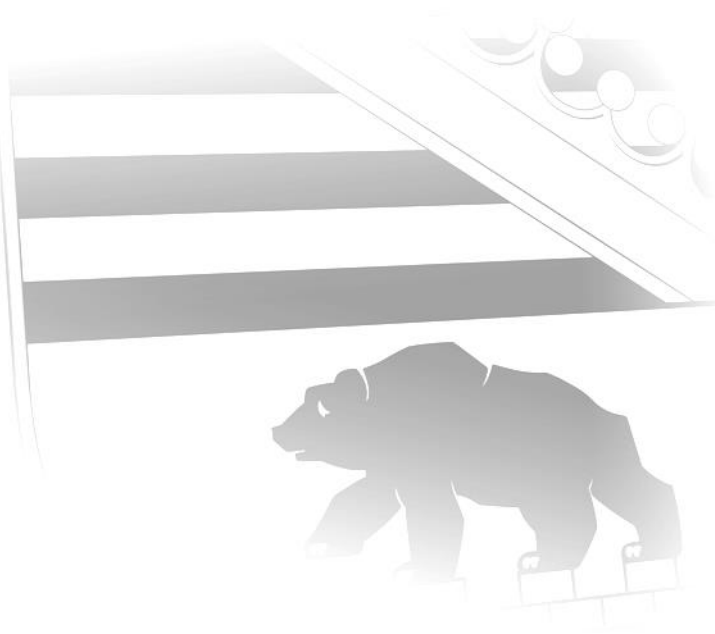
WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2015 (GVBl. LSA S. 659)

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zu-

letzten geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1839, 1842)

ZuV 2020

Verordnung über die Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Handelsperiode 2013 bis 2020 (Zuteilungsverordnung 2020 – ZuV 2020) vom 26. Sept. 2011 (BGBl. I S. 1921)



Verteiler

Ausfertigung

Landesverwaltungsamt
Referat 402
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

als Kopie

Landesverwaltungsamt
Referat 402: 402.c
402.d
402.f

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 54 – Gewerbeaufsicht Ost
Kühnauer Str. 70
06846 Dessau-Roßlau

Landkreis Anhalt-Bitterfeld
Umweltamt
Am Flugplatz 1
06366 Köthen

Stadt Bitterfeld-Wolfen
Die Oberbürgermeisterin
Rathausplatz 1
06766 Bitterfeld-Wolfen

